

Stollberger Anzeiger

www.stollberg-erzgebirge.de



Amts- und Informationsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen
Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf



29. Jahrgang | 350. Ausgabe

Samstag, 29. September 2018

Ausgabe 9/2018



Bauernmarkt STOLLBERG



6.-7.10.2018

Programm siehe Seite 23

Liebe Stollbergerinnen und Stollberger,

zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Textes habe ich gerade einen Beitrag in der Internet-Zeitschrift „Huffington Post“ über die Stadt Stollberg gelesen. Der Artikel beschäftigt sich mit der Behauptung eines latenten Rechtsextremismus in Sachsen – und, wer diesen verstehen will, der möge unsere Stadt besuchen. Ein Herr Witte aus Niederdorf wird bemüht, ebenso eine ältere Frau, ich selbst werde mit einem Halbsatz zitiert – eine persönliche Befragung meinerseits scheitert wahrscheinlich daran, dass der Journalist dann wohl Schwierigkeiten gehabt hätte, seine vorgefasste Meinung noch einmal überdenken zu müssen.

Ein anonymen Unternehmer aus der Stadt erklärt, überall würden sich hier in unserer Stadt Rechte auffinden... Was ich an solchen Berichten besonders liebe, sind anonyme Beschwerdeführer, die dann Worte wie „überall“, „immer“ und „alle“ verwenden. Eigentlich müsste dem zitierenden Verfasser des Artikels möglicherweise der Gedanke gekommen sein, dass hier eine subjektiv-einseitige Beschreibung vorliegt – andererseits, da er ja nur diese einseitigen Zitate verwendet hat – sah er in einer komplexeren und differenzierteren Berichterstattung wohl auch eine größere Menge Arbeit auf sich zukommen. Jeder macht mal einen Fehler und aus diesem kann natürlich ein Jeder auch lernen. Wünschen wir dem Verfasser also alles Gute auf seinem weiteren Weg.

Oder ist es vielleicht doch nicht so banal? Der Verfasser dieses Artikels ist sich sicher, auf der Seite der Guten zu sein. Auf derjenigen Seite, die nicht rechts ist. Dabei stellen sich für mich zwei Fragen, die auch für unsere Stadt wichtig sein könnten: reicht es, um gut zu sein, nicht rechts zu sein? Und: was ist eigentlich rechts?

Ich bin als gelernter Anwalt und auch als Mensch ein großer Verfechter unserer Verfassung. Diese entstand nicht sonntags bei Kaffee und Kuchen, sondern unter dem Eindruck einer gerade in sich zusammengefallenen Diktatur, nach einem für unsere Heimat verheerenden Krieg und einer menschenverachtenden politischen Ideologie, die unsere Nation an den Abgrund und fast noch weiter geführt hätte.

Die Verfasser unseres Grundgesetzes hatten also noch frisch in Erinnerung, wohin Demokratie auch führen kann: zu Ermächtigungsgesetzen und demokratisch gewonnenen Wahlen in eine abgrundtiefe Zukunft. Trotzdem haben wir eine liberale, eine freie Verfassung, die im Zweifel für freie Meinungsäußerung und Demonstrationen als kundtun dieser freien Meinungen steht. Warum? Weil der Mensch nicht Objekt staatlichen Handelns, sondern Grundlage des Staates ist, weil die Mütter und Väter unserer Verfassung den freien Menschen als Maßstab gesehen haben – nicht der Staat ist vor den Menschen zu schützen, sondern Staat und Gesellschaft kann man nur mit den Menschen machen.

Extremismus, den es natürlich geben kann, wird auch von unserer Verfassung aktiv bekämpft: wer unsere verfassungsrechtliche Ordnung gefährdet oder bekämpft, wird verboten und zum Schutze der Gesellschaft auch verfolgt. Allerdings – und das ist besonders wichtig – gibt es nur eine Instanz im Staate, die dieses Verbot aussprechen darf: das Bundesverfassungsgericht. Nicht der Bundespräsident oder die Kanzlerin entscheiden über das Verbot, sondern das höchste deutsche Gericht. Die Verfassungswidrigkeit von Ideen oder Diskussionen wurden der Politik damit entzogen: die Politik hat alle nicht verbotenen Meinungen als solche zu akzeptieren und sich mit diesen politisch auseinanderzusetzen. Dieses Gebot richtet sich an alle hoheitliche Macht – damit auch an jede Kommune. Nach Art. 3 unseres

Grundgesetzes darf ich niemanden wegen seiner politischen Meinung benachteiligen – es sei denn, diese Meinung ist als verfassungswidrig verboten.

Besinnen wir uns auf diese rechtliche Grundlagen unseres Zusammenlebens, ergibt sich: egal, was sich als rechts bezeichnen lässt – niemand darf, weil er rechts denkt oder spricht, benachteiligt werden, solange diese Meinung nicht höchstrichterlich verboten wurde. Und ganz gleich, ob uns das gefällt oder missfällt, so steht es geschrieben. Natürlich gibt es neben der rechtlichen auch noch eine moralische oder emotionale Ebene in unserer Bürgerschaft – diese unterliegen rein privater Betrachtung: ob jemand gern mehr Flüchtlinge oder gern weniger hätte, ist seine private Sache. Ob und wie die Regierung mit diesem Thema umgeht, ist eine Frage der Überzeugungen und Mehrheiten im Parlament.

Die Frage die bleibt, ist: reicht es für das Gut-Sein, nicht rechts zu sein? Damit verhält es sich nun offenbar recht eindeutig: gut oder schlecht sind absolut subjektive Betrachtungen eines jeden Einzelnen – der Staat oder die Gesellschaft können hier gar nichts vorgeben. Die Frage, was gut oder schlecht ist, ergibt sich für jeden Menschen selbst. Unsere Verfassung hat dazu bewusst geschwiegen: es ist nicht Aufgabe des Staates, festzulegen, was gut und böse ist.

In unserer Stadt steht mit Hoheneck ein Mahnmal für eine Zeit, in der die falsche oder böse Meinung mit 25 Jahren Zuchthaus zur dauerhaften Beschädigung der Verurteilten bestraft wurde.

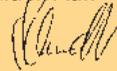
Aber es ist Aufgabe der Bürgerschaft, ihr Zusammenleben so zu regeln, dass im Miteinander ein Konsens darüber geschaffen wird, welche Ziele das Gemeinwesen ansteuern soll. Was ist wichtiger und was ist weniger wichtig? Ich persönlich halte es für arrogant, den Menschen eine Meinung aufzuerlegen. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich eine Meinung zu bilden. Diese Meinung soll sich in regelmäßigen Wahlen auf den Weg ihrer Stadt auswirken. Also ist es an den politischen Akteuren, sich für diese Meinungsbildung einzusetzen.

Ich glaube nicht daran, dass ein Artikel, in dem eine Stadt als Brut des Bösen beschimpft wird, dazu geeignet ist, irgendeinen Beitrag zum gesellschaftlichen Konsens zu leisten – im Gegenteil, ich gehe davon aus, dass solche Beiträge eher dazu führen, die gesellschaftliche Spaltung zu vertiefen. Nun mag ein jeder sich zu etwas anderem berufen fühlen, ich sehe mich verpflichtet, den Zusammenhalt unserer Bürgerschaft zu stärken und den politischen Dialog zu fördern.

Jedes Jahr, wenn ich meine Ansprache zur Jugendweihe halte, rufe ich den Jugendlichen zu, dass – obwohl unsere Gesellschaft reich und wohlhabend ist – es ihre Aufgabe sein wird, neue Lösungen zu finden, weil wir offensichtlich nicht am Ende der Weisheit angekommen sind – manchmal habe ich sogar den Eindruck, wir entfernen uns täglich weiter von ihr.

In diesem Sinne und gerade in der heutigen Zeit gilt es: besinnen wir uns auf das uns Verbindende, darauf, dass wir in Frieden und Wohlstand leben und lassen wir uns nicht von welchen auch immer gearteten politischen Akteuren auseinander treiben. Suchen wir kreativ nach Lösungen, die Menschen in anderen Heimaten auch die jeweils ihre Heimat als lebenswert erscheinen lassen.

Glück Auf!



Marcel Schmidt, Bürgermeister

■ **Postanschrift:**

Stadtverwaltung Stollberg
Postfach 12 32 · 09362 Stollberg



■ **Hausanschrift:**

Stadtverwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg
Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Internet: www.stollberg-erzgebirge.de

Sprechzeiten

■ **Sprechzeiten September/Oktober
Bürgerservice Stollberg**

Montag geschlossen
Dienstag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
1. und 3. Samstag im Monat
08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Telefon 037296 94-0
Fax: 037296 94-163
E-Mail: buergerservice@stollberg-erzgebirge.de

■ **Stadtkasse der Stadtverwaltung
Stollberg**

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

■ **Fachämter der Stadtverwaltung
Stollberg**

Montag geschlossen
Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr,
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr,

Das **Standesamt** hat zusätzlich montags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

■ **Stadtbibliothek**

Montag 10:00 bis 12:00 Uhr,
14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag 12:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 12:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr
Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr
Telefon: 037296 2237
Fax: 037296 2147
E-Mail: bibliothek@stollberg-erzgebirge.de

■ **Bekanntgabe der Beschlüsse des Stadtrates und des Ausschusses für
Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete**

■ **Folgende Beschlüsse wurden im Stadtrat am 27.08.2018 im öffentlichen Teil gefasst:**

Beschluss Nummer 18/084/070

Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Stollberg zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der DGS Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH

Beschluss Nummer 18/085/071

Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführer der DGS Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Beschluss Nummer 18/056/072

Beschluss über die Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabebesatzung)

Beschluss Nummer 18/058/073

Beschluss der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha, Raum und Hoheneck gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg (Umwelt-Polizeiverordnung)

Beschluss Nummer 18/071/074

Beschluss der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile

Beschluss Nummer 18/077/075

Beschluss für eine überplanmäßige Ausgabe zur Modernisierung der Grundschule Beutha

Beschluss Nummer 18/076/076

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für die Modernisierung der Grundschule Beutha, Baulos 8 – Sanitärinstallation

Beschluss Nummer 18/078/077

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Nebenzufluss Beuthenbach im Bereich Am Weideweg in Beutha“

Beschluss Nummer 18/079/078

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Gablenzbach im Bereich Siedlerstraße“

Beschluss Nummer 18/080/079

Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung „Objektplanung Instandsetzung Stauanlage Heiliger Teich“

Beschluss Nummer 18/081/080

Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung „Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke Instandsetzung Stauanlage Heiliger Teich“

Beschluss Nummer 18/082/081

Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Stollberg zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg

Beschluss Nummer 18/083/082

Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführer der GfW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg für das Wirtschaftsjahr 2017

■ **Einladung**

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg werden zum

- **Stadtrat** am 08.10.2018 um 18:00 Uhr in den Ratssaal
- **Kultur-, Schul- und Sozialausschuss** am 22.10.2018 um 16:30 Uhr in das Sitzungszimmer des Rathauses
- **Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete** am 29.10.2018 um 15:30 Uhr in das Sitzungszimmer des Rathauses

Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg eingeladen.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt1, 09366 Stollberg.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stollberg, 29.09.2018

Schmidt
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)



■ Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha, Raum und Hoheneck gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg (Umwelt-Polizeiverordnung) Beschluss-Nr. 18/058/073

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regeln

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
§ 2 Begriffsbestimmung

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
§ 7 Lärm vor besonderen Einrichtungen
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
§ 9 Böllern und Feuerwerk
§ 10 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen
§ 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
§ 12 Haus- und Gartenarbeiten
§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Verbotenes Verhalten
§ 15 Abbrennen offener Feuer
§ 16 Anliegerpflichten
§ 17 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

V. Anbringen von Hausnummern

- § 18 Anbringen von Hausnummern/ Briefkästen

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Regeln

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Stollberg inkl. der Ortsteile Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Beutha, Raum und Hoheneck.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor umweltschädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
- (3) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen.
Dazu gehören insbesondere Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Parkanlagen, Waldungen, Friedhöfe, Teiche sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Lichtmasten, Verkehrszeichenanlagen, Ver- und Entsorgungskanäle und -leitungen, öffentliche Toiletten, Spielgeräte, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, sowie Abfall- und Wert-

stoffbehälter. Unerheblich ist, in wessen Eigentum sich diese Flächen/Einrichtungen befinden.

- (4) Anlieger sind kommunale, genossenschaftliche und private Eigentümer, Pächter, Verwalter und sonstige Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Abschnitt II Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen auf Flächen gemäß § 2 bzw. an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 aus sichtbar sind, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Ausleger an Lichtmasten, Werbetafeln, Anschlagtafeln, Plakatsäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf allen öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätzen und Rodelhängen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlagen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Hunden und Pferden ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Kommt es zu Verunreinigungen durch die Tiere, sind diese von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben die Tierführer ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Tierführer angehalten werden.
- (2) Von dieser Polizeiverordnung unberührt bleiben das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall außerdem Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für öffentliche Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und Friedhöfen ist jeglicher Lärm verboten. Die Friedhofsruhe darf nicht gestört werden.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Böllern und Feuerwerk

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladewaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansprüche sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisansprüche sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter/Betreiber/Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücken kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten.
- (3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung und Veranstaltungsstätten mit gastronomischer Versorgung sind an die Nachtzeit gemäß § 6 gebunden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten nicht benutzt werden:
 von April bis September in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr
 von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 09:00 Uhr
 Ansonsten und im Einzelfall gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung/Sportstättenverordnung.
- (2) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte Spielplatzordnung mit ihren Geboten und Verboten einzuhalten.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Sportanlagen bei der Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. bei der Nutzung durch Schulen, Vereine und Kindertageseinrichtungen. In dem Fall sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Havarie- und Notfällen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter zu legen.
- (3) Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern abgelagert werden.
- (4) Müllkübel und Wertstoffsäcke dürfen zum Zwecke der Leerung erst am Vortag des Entsorgungstermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden. Müllkübel sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es verboten:
 1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, der einhergeht mit erheblichen Belästigungen Anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen, usw.).
 2. Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, erheblich zu belästigen.
 3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
 4. Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi und Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuerwerfen oder abzulagern.
 5. zu Lagern und Nächtigen.
 6. die Notdurft zu verrichten.
 7. öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. zu bekleben, bemalen, besprühen und zu beschmieren.
 8. unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
 9. unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zu überwinden und zu beklettern.
 10. ohne Erlaubnis Gegenstände abzustellen und Material abzulagern.
 11. bepflanzte Flächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, und zu befahren, dazu zählt auch das Rad fahren sowie das Reiten.
 12. Wildtiere, verwilderte Haustiere und Tauben zu füttern.
 13. Eisflächen außerhalb freigegebener und speziell gekennzeichnete Bereiche zu betreten.
 14. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.
 15. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Das gilt nicht für fahrbare Krankenfahrstühle.
- (2) Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (3) Das Zelten in Grün- und Erholungsanlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Stollberg.
- (4) Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.
- (5) Öffentliche Brunnen, Wasserbecken und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Tiere darin baden zu lassen.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.
- (2) Für das Abbrennen von offenen Feuern – Lagerfeuer und Hexenfeuer – ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Sie ist kostenpflichtig.

- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer von max. 1 m² und max. 1 Meter Höhe mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (Holzkohle, Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinfeuergeräten oder in handelsüblichen Grillgeräten.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Vor dem Abbrennen eines Feuers hat sich jeder über ausserufene Waldbrandwarnstufen bei den zuständigen Behörden (Revierförster, Polizeirevier, Stadtverwaltung) zu informieren und die Verhaltensrichtlinien für das Abbrennen von Feuern zu beachten.
- (6) Koch-, Grill- und Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.
- (7) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Sächsische Nachbarrechtsgesetz werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Anliegerpflichten

- (1) Sämtlicher Bewuchs (Hecken, Bäume etc.) müssen so beschnitten sein, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen, d.h. der Luftraum muss über der Fahrbahn bis 4,50 Meter Höhe und über Geh- und Radwegen bis 2,30 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden, ebenso der Sicherheitsabstand von 0,50 Meter vom Fahrbahn- bzw. Gehwegrand nach außen.

§ 17 Eis- oder Schneelast, Eiszapfen

- (1) Sobald Eis- oder Schneelast auf Dächern eine Gefahrenlage für die Benutzer von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 darstellt, ist die Gefahrenlage auf eigene Kosten vom Hauseigentümer oder vom Verfügungsberechtigten für das Gebäude umgehend zu beseitigen.
- (2) Gleiches gilt beim Entstehen von Gefahrenlagen durch Eiszapfen.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 18 Anbringen von Hausnummern/Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut erkennbar sein. Nicht oder schlecht erkennbare Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an die der Straße zugewandten Seite des Gebäudes anzubringen.
Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.
Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Haus- bzw. Grundstückseigentümer bzw. die Nutzer haben Einrichtungen in Form von Briefkästen oder Einwurfmöglichkeiten anzubringen, um eine postalische Zustellung zu gewährleisten. Die Briefkästen sind mit Namen des Nutzers der Wohnung/en im Gebäude oder des Grundstücks zu versehen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden bzw. dass Dritte durch anhaltende tierische Laute gestört werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Hund keinen Maulkorb angelegt hat,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Rodelhängen fernhält,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Flächen durch Tiere verunreinigen lässt bzw. die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 kein Behältnis für die Aufnahme von Hundekot mitführt,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 11. entgegen § 7 vor genannten Einrichtungen lärmt bzw. die Friedhofsruhe stört,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb von Schießstätten ohne Erlaubnis böllert,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 Feuerwerke zündet bzw. die Erlaubnis des Grundstückseigentümers nicht vorlegt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 16. entgegen § 10 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltungs- oder Versammlungsstätte andere unzumutbar durch Lärm belästigt,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielplätze von April bis September in der Zeit von 20:00 bis 8:00 Uhr oder von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 9:00 Uhr benutzt,
 18. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 die Zeiten der ausgehängten Spielplatzordnung/Sportstättenverordnung nicht beachtet,
 19. entgegen § 11 Abs. 2 die ausgehängte Spielplatzordnung nicht beachtet,
 20. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr durchführt,
 21. entgegen § 12 Abs. 2 an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten durchführt,
 22. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
 23. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter legt,
 24. entgegen § 13 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,

25. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 1 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält und Andere erheblich belästigt durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 2 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich belästigt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 3 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
28. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 4 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi, Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
29. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 5 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen lagert und nächtigt,
30. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 6 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen die Notdurft verrichtet,
31. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 7 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. beklebt, bemalt, besprüht und beschmiert.
32. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 8 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
33. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 9 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen überwindet,
34. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 10 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis Gegenstände abstellt und Material ablagert,
35. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 11 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen bepflanzte Flächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und befährt bzw. reitet,
36. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 12 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Wildtiere, verwilderte Haustiere oder Tauben füttert,
37. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 13 in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Eisflächen ohne deren Freigabe betritt,
38. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 14 in oder auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
39. entgegen § 14 Abs. 1 Punkt 15 in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen Parkwege mit Kraftfahrzeugen befährt bzw. Fahrzeuge auf Parkwegen abstellt,
40. entgegen § 14 Abs. 2 auf Spielplätzen raucht,
41. entgegen § 14 Abs. 3 ohne Erlaubnis der Stadt Stollberg in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zeltet,
42. entgegen § 14 Abs. 4 Turn- und Spielgeräte nicht entsprechend des ausgeschilderten Alters benutzt,
43. entgegen § 14 Abs. 5 öffentliche Brunnen, Wasserbecken und Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
44. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle verbrennt,
45. entgegen § 15 Abs. 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
46. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Dritte durch Rauch oder Geruch belästigt,
47. die Auflagen gem. § 15 Abs. 4 missachtet,
48. entgegen § 15 Abs. 5 sich nicht vor Abbrennen eines Feuers über ausgerufene Waldbrandwarnstufen informiert, oder die Verhaltensrichtlinien und Auflagen der Behörde für das Abbrennen eines Feuers nicht beachtet,
49. entgegen § 15 Abs. 6 Feuer auf öffentlichen Flächen unerlaubt entfacht,
50. entgegen § 16 Bewuchs nicht so einkürzt, dass das Lichtraumprofil gegeben ist,
51. entgegen § 17 Eis- oder Schneelast bzw. Eiszapfen nicht entfernt,
52. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
53. entgegen § 18 Abs. 3 als Hauseigentümer oder Nutzer keinen Briefkasten einrichtet oder beschriftet,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stollberg, 28.08.2018



M. Schmidt
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)

■ Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Stollberg und RIEDEL – Verlag & Druck KG

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen: RIEDEL – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,

Telefon 037208 876-100, Fax 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel Es gilt die Preisliste von 2016.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil sind die Autoren/Urheber der jeweiligen Artikel/Bilder (Redaktion des „Stollberger Anzeigers“ in der Stadtverwaltung Stollberg – Hauptamt, Vereine, Einrichtungen oder sonstige Autoren).

Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg

Verteilung: Die Stadt Stollberg mit allen Ortsteilen einschließlich der Gemeinde Niederdorf verfügt laut Quelle Deutsche Post über 7.662 (6.236 bewerbare) Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte in den Ortsteilen sowie Niederdorf benötigt das beauftragte Verteilunternehmen „FREIE PRESSE/BLICK“ 2.400 Exemplare. Im Stadtgebiet Stollberg liegt der „Stollberger Anzeiger“ zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw. im Rathaus aus. Es wird für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie als Einwohner eines der Ortsteile oder von Niederdorf den „Stollberger Anzeiger“ nicht erhalten haben, so können Sie dies gern dem Verlag melden.

■ Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

(Beschluss-Nr. 18/056/072) Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) vom 09. März 2018 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg am 27.07.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) *Tourismus im Sinne dieser Satzung „... ist die Tätigkeit von Personen, die zu Orten außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort ... zu Urlaubs-, geschäftlichen oder anderen Zwecken aufhalten“.* (Definition Geographisches Institut der Georg-August-Universität Göttingen)
- (2) Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt jährlich eine Tourismusabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Tourismusförderung, insbesondere für Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung sowie auch zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter.
- (3) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 2 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (4) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Stollberg einschließlich der Ortsteile Hoheneck, Gablenz, Mitteldorf, Oberdorf, Beutha und Raum.

§ 2 Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet Stollberg unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen und erwachsen können. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von §12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Die Abgabepflichtigen/Tarife sind in der Anlage zur Tourismusabgabesatzung festgelegt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere verschiedenartige, selbstständige Tätigkeiten aus, so wird der höchste Tarif angesetzt, in den der Abgabepflichtige mit seiner Tätigkeit fällt.
- (5) Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Merkmale der Einstufung gemäß Anlage zur Satzung werden nach den Verhältnissen bis zum 31.03. des laufenden Abgabejahres ermittelt.

§ 3 Abgabefreiheit

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- (1) Der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
- (2) Unternehmen, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist bei Antrag auf Abgabenbefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Abgabemaßstab

Die Abgabe richtet sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) erwachsen. Diese Vorteile können mittelbarer und unmittelbarer Natur und auch nur rein theoretisch erzielbar sein.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Tourismusabgabe wird in einem Festbetrag gemäß Anlage ausgedrückt.

§ 6 Entstehung der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit anteilig. Für neu gegründete, abgabepflichtige Gewerbe beginnt die Steuerpflicht erst nach Ablauf eines Jahres.
- (3) Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres, wird die zu viel entrichtete Abgabe anteilig erstattet. Eine lediglich saisonal ausgeführte oder am Saisonende vorübergehend eingestellte abgabepflichtige Tätigkeit wird nicht als aufgegeben oder beendet angesehen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Großen Kreisstadt Stollberg innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Große Kreisstadt Stollberg an Ort und Stelle ermitteln oder die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Tourismusabgabebescheid, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 9 Erlass, Ermäßigung

- (1) Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen im außerordentlichen Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der Erlassantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu stellen.
- (3) Bis zu einem von der Verwaltung festgesetzten Termin sind der Großen Kreisstadt Stollberg aussagekräftige Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Gewerbebetriebes vorzulegen. Die Große Kreisstadt Stollberg behält sich das Recht vor, diese Unterlagen selbst zu bestimmen. Unkenntlich gemachte Werte, ausgewählte Seiten oder anderweitig unvollständige Unterlagen muss die Große Kreisstadt Stollberg nicht als aussagekräftigen Nachweis anerkennen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zuständige Stelle innerhalb der Großen Kreisstadt Stollberg ist befugt, die Angaben der Abgabepflichtigen und die nach § 6 Abs. 3 anfallenden Daten der Abgabepflichtigen zu speichern und diese Angaben zum Zwecke der Festsetzung und Zahlbarmachung der Tourismusabgabe im Sinne der Bearbeitung, Übermittlung und Löschung zu verwenden.
- (2) Die für die Veranlagung der Tourismusabgabe erhobenen Daten sind vor unbefugtem Zugriff sicher aufzubewahren. Auf § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz wird hingewiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 14.10.2010 außer Kraft.

Stollberg, den 28.08.2018

Schmidt, Oberbürgermeister




■ Anlage zur Tourismusabgabesatzung der Großen Kreisstadt Stollberg vom 01.01.2019

Abgabepflichtiger Personenkreis, Bemessung und Eingruppierung

Die Abgabepflichtigen werden wie folgt eingestuft: Abgabepflichtige, Vorteilsmerkmal, Bemessung der Abgabe, Vorteilsmaßstab

Tarif 1	Inhaber von Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen		Maßstab		Tourismusabgabe	
Hotels						
Stadtgebiet	Anzahl Betten				8,00 Euro	
Ortsteile	Anzahl Betten				7,00 Euro	
Pensionen						
Stadtgebiet	Anzahl Betten				7,00 Euro	
Ortsteile	Anzahl Betten				5,00 Euro	
Ferienwohnungen						
Stadtgebiet	Anzahl Betten				7,00 Euro	
Ortsteile	Anzahl Betten				6,00 Euro	
Tarif 2	Inhaber von Restaurants (auch in Hotels), Schank-, Gast- und Speisewirtschaften, Bars, Eisdielen, Cafés, Imbissstuben usw.			Maßstab		Tourismusabgabe
Stadtgebiet	Anzahl Sitzplätze	Gaststube			1,60 Euro	
Stadtgebiet	Anzahl Sitzplätze	andere Zimmer			0,70 Euro	
Ortsteile	Anzahl Sitzplätze	Gaststube			1,30 Euro	
Ortsteile	Anzahl Sitzplätze	andere Zimmer			0,60 Euro	
Tarif 3	Inhaber von Einzelhandelsbetrieben mit Verkaufsfläche (z.B. Apotheken, Gärtnereien, Optiker, Fotografen, Fleischer, Bäcker, Küchenstudios usw.)			Maßstab		Tourismusabgabe
Stadtgebiet	qm	Verkaufsfläche bis 700 qm		0,80 Euro		
Ortsteile	qm	Verkaufsfläche bis 700 qm		0,70 Euro		
	pro Objekt	Verkaufsfläche ab 700 qm		918,00 Euro		
Tarif 4	Inhabern von handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt (z.B. Elektriker, Heizungsbauer, Dachdecker, Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen, Kosmetiker, Friseure usw.)			Maßstab		Tourismusabgabe
		Beschäftigte				
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	ohne		14,00 Euro		
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3		29,00 Euro		
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	4 bis 10		58,00 Euro		
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	ab 11		62,00 Euro		
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	ohne		7,00 Euro		
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3		14,00 Euro		
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	4 bis 10		29,00 Euro		
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	ab 11		31,00 Euro		
Tarif 5	Tankstellen			Maßstab		Tourismusabgabe
	pro Objekt			138,00 Euro		
Tarif 6	Imbissstände, Kioske (ohne Sitzplätze)			Maßstab		Tourismusabgabe
Stadtgebiet	pro Objekt			84,00 Euro		
Ortsteile	pro Objekt			42,00 Euro		
Tarif 7	Reisebüros			Maßstab		Tourismusabgabe
Stadtgebiet	pro Einrichtung			57,00 Euro		
Ortsteile	pro Einrichtung			28,00 Euro		
Tarif 8	Taxi, Mietwagenverleih, Busunternehmen			Maßstab		Tourismusabgabe
Stadtgebiet	pro Betrieb			57,00 Euro		
Ortsteile	pro Betrieb			28,00 Euro		

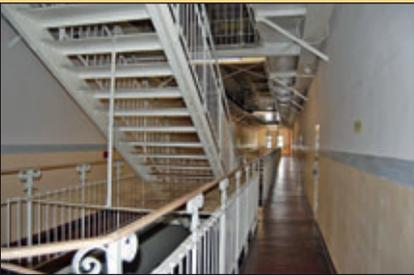
Tarif 9	Aufsteller von Warenautomaten		Tourismusabgabe
Maßstab			
Stadtgebiet	pro Warenautomat		42,00 Euro
Ortsteile	pro Warenautomat		19,00 Euro
Tarif 10	Geld- und Kreditinstitute		Tourismusabgabe
Maßstab			
	Anz. Beschäftigte		104,00 Euro
Tarif 11	Inhaber von Lichtspieltheatern und Kegelbahnen		Tourismusabgabe
Maßstab			
	pro Einrichtung		14,00 Euro
Tarif 12	Inhaber von Reiterhöfen, Anbieter von Fahrtouristik		Tourismusabgabe
Maßstab			
	pro Betrieb		28,00 Euro
Tarif 13	Inhaber von Minigolfplätzen und anderen Spielanlagen		Tourismusabgabe
Maßstab			
	pro Anlage		30,00 Euro
Tarif 14	Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Architekten, Versicherungsagenturen, Makler und sonstige Berufe jeglicher Art, die nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen		Tourismusabgabe
Maßstab	Beschäftigte		
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	ohne	21,00 Euro
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3	30,00 Euro
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	4 bis 10	54,00 Euro
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	ab 11	77,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	ohne	10,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3	15,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	4 bis 10	27,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	ab 11	38,00 Euro
Tarif 15	Masseure, Psychotherapeuten, physikalische Therapeuten und verwandte Berufe, Inhaber von Saunabetrieben		Tourismusabgabe
Maßstab	Beschäftigte		
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	ohne	23,00 Euro
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3	27,00 Euro
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	4 bis 10	53,00 Euro
Stadtgebiet	Anzahl Beschäftigte	ab 11	81,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	ohne	11,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	1 bis 3	13,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	4 bis 10	26,00 Euro
Ortsteile	Anzahl Beschäftigte	ab 11	40,00 Euro
Tarif 16	Ärzte, Zahnärzte, Fachärzte, Tierärzte		Tourismusabgabe
Maßstab	praktizierende Ärzte		
Stadtgebiet	je praktizierender Arzt		54,00 Euro
Stadtgebiet	Gemeinschaftspraxen	ab 2	126,00 Euro
Stadtgebiet	Gemeinschaftspraxen	ab 4	201,00 Euro
Ortsteile	je praktizierender Arzt		27,00 Euro
Ortsteile	Gemeinschaftspraxen	ab 2	63,00 Euro
Ortsteile	Gemeinschaftspraxen	ab 4	100,00 Euro
Tarif 17	sonstige Gewerbetreibende		Tourismusabgabe
Maßstab			
Stadtgebiet	pro Betrieb		10,00 Euro
Ortsteile	pro Betrieb		8,00 Euro

■ Besuchen Sie die Gedenkstätte Hoheneck!

Noch bis Oktober besteht die Möglichkeit, während der Führungen den Südflügel im bisherigen Zustand zu besichtigen.

Ab November 2018 werden aufgrund von Baumaßnahmen manche Bereiche im Südflügel nicht präsentiert werden können.

Führungen finden dann vorübergehend eingeschränkt statt.



Über Ihr Interesse freuen wir uns!
Eine Voranmeldung ist unbedingt erforderlich.

Interimsbüro Gedenkstätte Hoheneck Frau Eva Werner

Telefon: 037296 924168

Mobil: 0152 06268553

E-Mail:

gds@frauengefaengnis-hoheneck.de

Internet:

www.frauengefaengnis-hoheneck.de

Hinweis der Redaktion:

Die Ausgabe Nr. 10, Jahrgang 2018 des „STOLLBERGER ANZEIGERS“ erscheint am **Samstag, dem 27.10.2018**. Beiträge hierfür sind spätestens am **Dienstag, dem 16.10.2018**, in der Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de einzureichen. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Redaktionsschluss (auch für Anzeigenkunden) ist der 16.10.2018.

Anzeigenkunden wenden sich bitte an Riedel – Verlag & Druck KG, Telefon: 03722 876-100

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

■ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgebirge am 27.08.2018 mit Beschlussnummer 18/071/074 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 04.05.2015 (Beschluss ST15/034), veröffentlicht im Anzeiger vom 26.06.2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- für ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortsteile richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stollberg, 28.08.2018

M. Schmidt
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)

■ Das Ordnungsamt informiert

Als Ordnungsamt versuchen wir gemeinsam mit der Polizei, Schmier- und Schmutzfinken das Leben schwer zu machen. Dafür benötigen wir auch Ihre Hilfe.

Bitte achten Sie auf Graffiti-Schmiererei, illegale Müllentsorgung, Bekleben von Verkehrszeichen, Beschädigung jeglicher Art, Verschmutzung usw.

Melden Sie diese Sachverhalte sofort an das Revier (Telefon: 900 in Stollberg), sodass die Betroffenen auf frischer Tat gestellt werden können. Notieren Sie sich Kfz-Kennzeichen und Auffälligkeiten zu den Personen.

Auch zukünftig wird der Oberbürgermeister diese Zivilcourage honorieren und für jeden zur Aufklärung dienenden Hinweis eine Belohnung zahlen.

Der Friedensrichter informiert

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Herrn Zimmermann, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt.

Voranmeldungen bitte über folgende Telefonnummer: 037296 87484.

IN EIGENER SACHE

So kommt der Stollberger Anzeiger

in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



**■ Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro (Rufnummer: 037296/940)
– Stand: 17. September 2018**

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
45/18	Stollberg, Lessingstraße	Tasten-Handy
47/18	Stollberg, Gartenheim am Schlachthof	Fahrrad
51/18	Stollberg, LIDL-Markt	Geld
52/18	Stollberg, LIDL-Markt	Geld
53/18	Stollberg, LIDL-Markt	Geld
54/18	Stollberg, Dürergebiet	Brille
55/18	Stollberg, Gymnasiumpark	Subway-Kundenkarte
56/18	Stollberg, Postbankfiliale	Sonnenbrille
58/18	Stollberg, Wochenmarkt am Gewürzstand	Damen-Strickjacke

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S16/18	Stollberg, Parkplatz hinter Haus der Dienste	7 Schlüssel am Schlüsselring
S18/18	Stollberg, Fleischereifiliale Hauptmarkt	2 Schlüssel am Schlüsselring
S19/18	Stollberg, Pestalozzistraße 17	12 Schlüssel am Lederband
S20/18	Stollberg, Albrecht-Dürer-Straße 77	1 Schlüssel am Schlüsselchild

Wer diese Gegenstände vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296/940) nachfragen.

■ Zur Information:

In der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stollberg vom 29.05.2017, in Kraft getreten am 18.06.2017, unter Fundgebühren Punkt 1.2., sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen geregelt – ebenso im BGB-Sachenrecht – §§ 970 bis 975.



■ Das Ordnungsamt informiert

Der Stadtrat hat am 27.08.2018 die neue Umwelt-Polizeiverordnung für Stollberg und seine Ortsteile beschlossen. Die Polizeiverordnung wird mit diesem Stadtanzeiger veröffentlicht und ist somit ab sofort gültig. Polizeiverordnungen müssen entsprechend den Regelungen des Sächsischen Polizeigesetzes alle zehn Jahre neu erlassen werden.

■ Wesentliche Änderungen:

1. Regelungen zu Feuerwerken und Böllern sind aufgrund der steigenden Zahl von illegal abgebrannten Feuerwerken mit aufgenommen.
2. Der § 14 „Verbotenes Verhalten“ wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Für Spielplätze wurde ein Rauchverbot ausgesprochen.
3. Neben dem Entfernen von Schneelast von Dächern haben wir das Beseitigen von Eiszapfen aufgenommen. Diese Pflicht hat jeder Gebäudeeigentümer zur Gefahrenabwehr sowieso nach dem Sächsischen Polizeigesetz, die Aufnahme in die Polizeiverordnung erleichtert das Verständnis der Bürger für diese Pflicht.
4. Das Anbringen eines beschrifteten Briefkastens wurde als Pflicht neu aufgenommen. In der täglichen Arbeit des Ordnungsamtes zeigte sich, dass Postzustellungen aufgrund fehlender oder nicht beschrifteter Briefkästen vermehrt nicht möglich sind.
5. Die Regelungen zu Geruchsbelästigungen mussten entfernt werden, da diese eindeutig aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz hervorgehen. Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen ist im Wasserhaushaltgesetz geregelt und stellt keine abstrakte Gefahr dar.

■ Baustellenbericht 09/2018

- **Gartenstadtweg und Am Waschbrunnen (zwischen Gartenstadtweg und Karl-Claus-Straße), Neubau Abwasserkanal, Neubau Trinkwasserleitung und Straßenbau**
Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 23.10.2017 bis zum 31.10.2018
- **Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Hohenecker Straße und Schneeberger Straße), Neubau Abwasserkanal, Neubau Trinkwasserleitung und Gasleitung, Erdverkabelung Strom und Straßenbau**
Hier sind die Arbeiten im Zeitraum vom 22.05.2018 bis 30.11.2018 vorgesehen.
- **Neubau Gehweg Hartensteiner Straße zwischen Einmündung Am Bach und Hartensteiner Straße 150 in Oberdorf und Deckenerneuerung der Fahrbahn der Kreisstraße, Neubau Trinkwasserleitung und Erdverkabelung Strom**
Die Bauarbeiten erfolgen im Zeitraum vom 22.05.2018 bis zum 30.09.2018. Die Umleitung des Busverkehrs erfolgt ab 18.06.2018 über die Paulusgasse.
- **Gartenstraße (zwischen v.-Bach-Straße und Chemnitzer Straße) und v.-Bach-Straße (zwischen Gartenstraße und Goethestraße), Neubau Abwasserkanal, Neubau Trinkwasserleitung und Gasleitung, Erdverkabelung Strom und Straßenbau**
Hier sind die Arbeiten für den Zeitraum vom 03.04. bis 31.10.2018 vorgesehen.
- **Straßen- und Kanalbau Tunnelweg (zwischen Schillerstraße und Viadukt) sowie Kanalbau Schillerstraße (zwischen Lutherstraße und Tunnelweg)**
Die Arbeiten im Bereich Tunnelweg erfolgen im Zeitraum vom 27.06. bis 15.10.2018.
- **Instandsetzung Bachsohle Gablenzbach im Bereich Fabrikstraße**
Die Arbeiten werden im Zeitraum von Mitte April 2018 bis Ende November 2018 ausgeführt.
- **Modernisierung Grundschule Beutha**
Die Arbeiten beginnen am 02.07.2018 und dauern insgesamt bis Juli 2019.
- **Deckensanierung Hohensteiner Straße (zwischen Bahnübergang und Erich-Weinert-Straße)**
Die Arbeiten erfolgen in der Zeit vom 01.10. bis voraussichtlich 19.10.2018.
- **Instandsetzung Nebenzufluss Beuthenbach, Am Weideweg in Beutha**
Die Instandsetzung erfolgt im Zeitraum von Ende September bis Ende Dezember 2018.
- **Instandsetzung Gablenzbach, Siedlerstraße / B 169 in Gablenz**
Die Arbeiten werden im Zeitraum von Oktober 2018 bis Ende 2019 ausgeführt.

■ **Folgendes neu angemeldete Gewerbe, wozu die Betriebsinhaberin mit der Veröffentlichung im Stadtanzeiger einverstanden ist, wird hiermit bekannt gegeben:**

Betriebsinhaber	Anschrift des Gewerbes	Tätigkeit
Sprengel, Mandy	09366 Stollberg/Erzgeb. Hauptmarkt 9	Hausmeisterdienste, Trockenbau, Spachtelarbeiten, Malerarbeiten

■ **Wochenmärkte im Oktober**

Auch wenn uns das sonnige Wetter dieses Jahr noch nicht wirklich an den Herbst denken ließ: sind Sie kleidungstechnisch gut für die kommende Jahreszeit gerüstet? Schicke und warme Unterwäsche, dicke Socken, Schal, Handschuhe und Mütze? Versorgen Sie sich zusätzlich mit vielen Vitaminen in Form von Obst und Gemüse, um mögliche Erkältungskrankheiten vorzubeugen? Sie finden bestimmt das Passende auf unserem Wochenmarkt.

■ **Ein organisatorischer Hinweis:**

Aufgrund der Feiertage entfallen die Wochenmärkte am 03.10.2018 und 31.10.2018 entfallen.

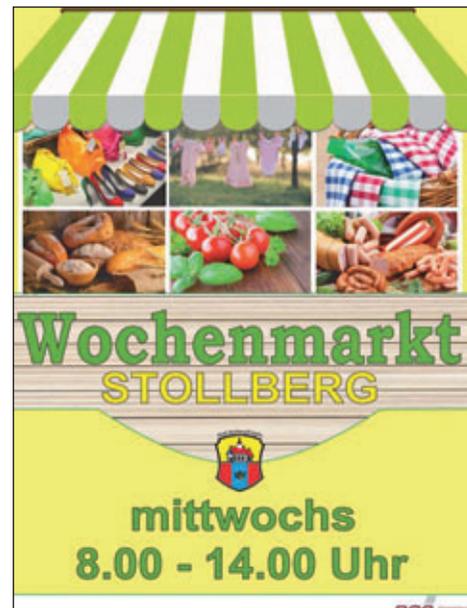
Ich lade Sie ganz herzlich zu unserem traditionellen Bauernmarkt am 6. und 7. Oktober ein und freue mich auf Ihren Besuch!

Wochenmärkte im Oktober 10.10. / 17.10. / 24.10.2018



Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen unter 037296 79-215 gern zur Verfügung.

Bärbel Raatz, Marktmeisterin



■ **Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben 1. Teilplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG) der Teilnehmergeinschaft Brünlos**

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) (UVP) i. V. m. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, geändert mit Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) (UVP a. F.) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Brünlos (Anschrift: Teilnehmergeinschaft Brünlos beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) hat gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für das Flurbereinigungsverfahren Brünlos den 1. Teilplan (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 FlurbG aufgestellt.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2

AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Dies beinhaltet die nach § 3a Satz 1 UVP a. F. zu treffende Entscheidung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist als Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 16.1 UVP der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht war vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden, deshalb waren gemäß § 74 Abs. 1 UVP die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVP in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Die von der Teilnehmergeinschaft Brünlos vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3c UVP a. F. der Einzelfallprüfung unterzogen. Die Prüfung ergab, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVP a. F. bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 74 Abs. 1 UVP in Verbindung mit § 3a Satz 3 UVP a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Marienberg, den 30.08.2018



LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

gez. Lauterbach, Referatsleiterin

■ Die Kämmerei informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Stollberg,

wir möchten Sie über die Verwendung der Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe aus dem Jahr 2017 informieren.

Entsprechend der angemeldeten, abgabepflichtigen Unternehmen und Gewerbe wurden im Haushaltsjahr 2017 Erträge in Höhe von 31.875,43 EUR vereinnahmt.

Alle neu angemeldeten Gewerbe sind für das erste Jahr von der Abgabe befreit.

Die Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe dienen der Deckung der Tourismusförderung der Großen Kreisstadt Stollberg. Im Jahr 2017 wurden etwa 251.000 EUR für diesen Bereich verwendet.

Zu den größten Positionen zählen unter anderem die Stadtfeste wie z. B. das Altstadtfest, der Bauernmarkt und der Weihnachtsmarkt. Weiterhin wurden die Erträge für die Unterhaltung von Wanderwegen und die Instandhaltung von Spielplätzen verwendet.

Die Gelder aus der Fremdenverkehrsabgabe sind zweckgebunden und unterstützen die folgenden weiteren Maßnahmen bzw. Aktivitäten:

- Ausstattung der Bibliothek
- Verschönerung des Stadtbildes (u. a. neuer Schwibbogen)
- Unterstützungen von Sportveranstaltungen
- Leistungen zum Hexenfeuer
- Aufstellung von neuen Sitzbänken

Auch in diesem Jahr sind Einnahmen in Höhe von 33.500,00 EUR aus dieser Abgabe geplant. Beispielsweise wurden im Jahr 2018 die kulturellen Veranstaltungen durch unsere 675-Jahr-Feier erweitert. Gern können Sie uns Ihre Ideen und Vorschläge zur zukünftigen Verwendung der Fremdenverkehrsabgabe zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Weikert
Amtsleiter Finanzverwaltung

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz

■ Borkenkäfer oder Wer frisst im Wald die Fichten auf?

Im Wald knuspert es. Es rieseln hier und da Nadeln herab und aufgeregte Spechte klopfen die Bäume von der Krone bis zur Wurzel. Braunes Bohrmehl lagert sich langsam auf allen Rindenschuppen und Ästchen sowie den Wurzelaufhängen am unteren Baumstamm ab. Und die Baumkronen bekommen Nadelausfall.

Kein Zweifel, der Fichte geht es gerade richtig schlecht. Mit einem Flach-Wurzelsystem ausgestattet, wächst sie auf einem völlig ausgetrockneten Waldboden. Keine Regenwolke in Sicht. Seit Monaten. Die wenigen Gewitter ziehen vorbei oder entlassen ihre Wasserfracht in solchen Platzregen, dass die Wassermasse sogleich abfließt statt langsam in den Waldboden einzusickern. Das Wetter bringt die Fichten zum Verdursten!

100 Jahre hat die alte Fichte auf dem Buckel, nun ist ihre Zeit gekommen. Nein, nicht weil der Förster den Baum fällen und sein Holz verkaufen will, sondern weil er den Baum fällen muss, da dieser unheilbar krank ist.

Wie ein äußerst ansteckender Virus hat der Buchdrucker (*Ips typographus*) die geschwächte Fichte befallen. Das Männchen hat sich erfolgreich eingebohrt und seine „Rammelkammer“ gefressen, in der die Paarung mit zwei bis vier Weibchen erfolgt, die es mit seinen

Pheromonen, speziell für Borkenkäfer-Weibchen interessanten Duftstoffen, anlockt. Diese fressen nach der Paarung je einen Muttergang senkrecht in die Rinde, entweder nach oben in Richtung Krone oder nach unten in Richtung Wurzeln. Das dabei anfallende braune Rindenmehl werfen sie aus dem Einbohrloch und es rieselt den Stamm herunter. Kurze Zeit später beginnen aus den geleg-

ten Eiern die Larven zu schlüpfen und fressen waagerechte Gänge in die Rinde.

Dabei wird die Rindenschicht, die der Baum zu Wasser- und Nährstoff-Transport nutzt, völlig zerfressen und zerstört. Im Ergebnis wird die alte Fichte sterben.

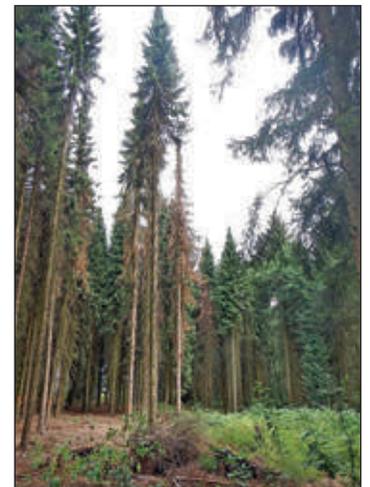
Der Förster hat den Befall entdeckt und die Bäume gekennzeichnet. Wenige Tage später dröhnt die Motorsäge im Wald, schwere Maschinen bergen die Stämme und am Wegrand stapelt sich das Holz. Ganze Holzberge. Denn der Befall im Wald ist groß. Ohne Ansehens des Besitzes ist Staatswald und Privatwald betroffen, Kirchenbesitz oder Wald von Stiftungen muss Käferfraß erleiden.

Arbeiten Waldbesitzer den befallenen Bereich nicht restlos auf, gelangen die Käferlarven zur vollständigen Entwicklung und fliegen aus den befallenen Stämmen aus um sich in bisher nicht betroffene Bäume einzubohren. Aus einem Weibchen werden so nach acht bis zwölf Wochen ca. 900 (oder mehr) und diese können bis zu 27.000 Nachkommen haben (oder mehr). Wenn also in unserer alten Fichte 5000 Käfer ausschlüpfen konnten, können in diesem Jahr daraus 4.500.000 Käfer werden. Und es sind hunderte Bäume befallen.

Kein Wunder, dass es der Specht nicht schafft, die Borkenkäfer aus dem Holz und der Rinde heraus zu meißeln. Der Mensch muss dem Wald helfen, da dieser sich nicht selbst helfen kann. Zwingend muss das befallene Holz eingeschlagen und schnellstens entweder abgefahren oder verkauft oder gegen den Borkenkäfer mit speziellen Mitteln behandelt werden.

Haben Sie Fragen zum Borkenkäfer oder zur Notwendigkeit der Vorsorge im Wald, informieren Sie sich bitte auch unter www.sbs.sachsen.de/download/sbs/44_Borkenkaefer.pdf

- Ullrich Göthel, Forstoberinspektor, Leiter Forstrevier Grüna im Staatsbetrieb Sachsenforst
- Michael Melzer, Revierleiter, Revier 11 Zwönitz
Tel. 0172/7938293



Informationen des VMS



Chemnitzer Modell Stufe 2: Streckensperrung zwischen Chemnitz und Aue

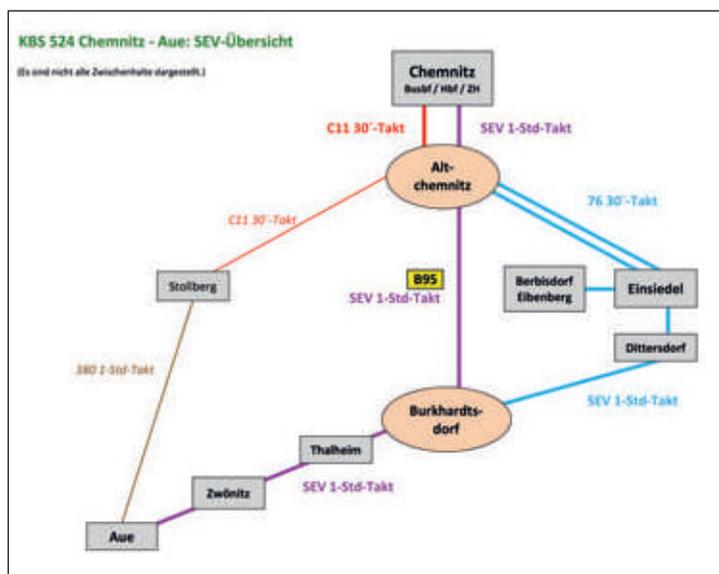
Ab Samstag, dem 15. September 2018 wird die Eisenbahnstrecke Chemnitz–Aue aufgrund von Bauarbeiten für die Stufe 2 des Chemnitzer Modells gesperrt. Während der Baumaßnahmen wird Schienenersatzverkehr (SEV) angeboten.

Es gibt zwei Linien, die als SEV für die Regionalbahn 89 verkehren: Die Linie 361 bedient im Stundentakt den Abschnitt Aue – Thalheim – Burkhardtsdorf und verkehrt dann entlang der B95 und durch das Zentrum zum Haupt- und Busbahnhof Chemnitz. Sie ist am Null-Knoten in Chemnitz ausgerichtet, die Fahrgäste haben also am Hauptbahnhof Anschluss an die Züge der Linien RE 3 (Dresden-Hof) und RB 45 (Chemnitz–Riesa–Elsterwerda). Die zweite Linie 76 bedient, ebenfalls im Stundentakt, den Abschnitt Burkhardtsdorf – Einsiedel–Altchemnitz. Die Linie 76 hat in Altchemnitz Anschluss von und zur Linie C11, die im Halbstundentakt zum Hauptbahnhof Chemnitz verkehrt. In Burkhardtsdorf treffen beide SEV-Linien aufeinander und bieten die Möglichkeit des Umstiegs in Richtung Chemnitz bzw. Aue.

In den Linien des Schienenersatzverkehrs gelten der VMS-Tarif und der Anschlussstarif der Deutschen Bahn AG mit den Tarifangeboten Sachsen-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket, Regio120- bzw. Regio120plus-Ticket und dem Sachsen-Böhmen-Ticket. Durchgehende Bahntickets können bis zu allen einzelnen Haltepunkten des SEV gelöst werden. Innerhalb der Busse ist bis auf das Sachsen-Ticket kein Lösen von Bahnfahr-scheinen möglich.

Mit der stündlich verkehrenden SEV-Linie 361 verbessert sich ab Sonntag das Angebot auf der Strecke zwischen Aue und Chemnitz. Die Fahrpläne beider SEV-Linien hängen an den Haltestellen der Strecke aus und sind als gedruckter Flyer im VMS-Kundenbüro, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz erhältlich. Im Internet stehen sie unter www.vms.de sowohl als PDF-Download als auch innerhalb der elektronischen Fahrplanauskunft zur Verfügung.

Bei dem Vorhaben „Chemnitzer Modell, Stufe 2, Ausbau Eisenbahnstrecke“ handelt es sich neben dem Neubau der Schnittstelle von Straßenbahn und Eisenbahn an der Wendeschleife „Technopark“ um den Ausbau der Bestandsstrecke über Thalheim nach Aue. Entlang der durch verschiedene Ortschaften des Zwönitztales verlaufenden Bahnlinie sind umfangreiche Bauarbeiten erforderlich: Es werden unter anderem neue ÖPNV-Verknüpfungspunkte, Kreuzungsmöglichkeiten und Haltepunkte errichtet.



Voraussichtlich ab 2020 sollen die Zweisystembahnen „Citylink“ vom Chemnitzer Stadtzentrum über die TU Chemnitz durch das Zwönitztal bis Aue fahren. Im Dezember 2017 war bereits der erste Teilabschnitt „Straßenbahn“ der Stufe 2 des Chemnitzer Modells mit der neu errichteten Bahntrasse zwischen dem Chemnitzer Stadtzentrum über die Technische Universität bis zum Technologiecampus erfolgreich in Betrieb genommen worden.

ZVMS-Verbandsversammlung beschließt Einführung des JungeLeuteTicket

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen

(ZVMS) hat die Einführung eines neuen Tarifangebotes beschlossen: Das JungeLeuteTicket (JLT) soll das Tarifsortiment des Verkehrsverbundes Mittelsachsen ab 1. Dezember 2018 als Flatrate-Angebot für den Personenkreis der 16- bis 25-jährigen Fahrgäste erweitern.

Das JLT zum Preis von 48,00 Euro pro Monat ist ein Abonnement im Normaltarif mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier Monaten. Es gilt im gesamten VMS-Verbundgebiet in allen Bussen, Straßenbahnen und Eisenbahnen (außer Fichtelbergbahn). Genutzt werden kann es zwischen dem 16. und dem 26. Geburtstag der Abonnetin/des Abonneten. Das Ticket ist personengebunden und wird über ein im Verbund ansässiges Verkehrsunternehmen auf Antrag ausgegeben.

Ähnlich der erfolgreichen und bewährten Schülerverbundkarte und dem beliebten Seniorenticket handelt es sich bei dem JungeLeuteTicket um ein Pauschalangebot. Es soll insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene ansprechen, die nach Beendigung ihrer schulischen Ausbildung die Schülerverbundkarte nicht mehr nutzen können. Das Ticket kann dann sowohl für den täglichen Arbeitsweg als auch rund um die Uhr in der Freizeit genutzt werden. Es ist damit das neue kostengünstige und umweltschonende Mobilitätsangebot für junge Leute. Infos zum JungeLeuteTicket erteilt das VMS-Serviceteam unter 0371 40008-88 und per E-Mail unter info@vms.de. Eine Übersicht aller VMS-Tarifangebote ist außerdem im VMS-Kundenbüro am Rathaus 2, 09111 Chemnitz und unter www.vms.de erhältlich.

Information Wirtschaftsförderung Erzgebirge „Fachkräfte-Portal Erzgebirge“

Bitte lesen Sie unter:
<https://www.fachkraefte-erzgebirge.de/jobs/Stollberg>

Unsere Leser sind Ihre Kunden.

Ihre Gewerbeanzeige im Amtsblatt.



Größenbeispiele:

- 1-spaltig (45 mm breit) x 64 mm hoch
- 2-spaltig (95 mm breit) x 32 mm hoch
- andere Größen möglich

RIEDEL
Verlag & Druck KG
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau

Telefon: (037208) 876-100
Fax: (037208) 876-299
E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

■ Wochenendlehrgang der Stollberger Feuerwehren 2018



Juhu, Frei, Wochenende! ...so in etwa denkt im Normalfall jeder von uns, wenn das Wochenende vor der Tür steht. Nicht so bei den Stollberger Feuerwehren! Die Kameradinnen und Kameraden der Stollberger Feuerwehren (Stollberg, Gablenz, Oberdorf, Beutha) sowie die Partnerfeuerwehr (FF-Bornitz) haben am Freitagabend und am Samstag ein Stück Wochenende für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger investiert.

Um im Ernstfall schnelle Hilfe leisten zu können, bedarf es einer guten und stetigen Ausbildung. Die Zusammenarbeit macht die Stollberger Feuerwehren zu einer leistungsstarken Truppe.

Am Freitagabend, dem 07.09.2018 gegen 18:00 Uhr wurde der Wochenendlehrgang 2018 durch Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Stadtwehrleiter Enrico Scheibner, Ortswehrleiter der Stollberger Wehr Ronny Mai in der Jugendherberge Tabakstanne in Thalheim eröffnet. Der Wochenendlehrgang wurde dieses Jahr von der Ortsteilfeuerwehr Stollberg ausgerichtet.

Nach dem Abendessen gegen 19:15 Uhr ging es zur Ausbildung nach Stollberg an die Auer Straße, wo wir den Parkplatz von der Firma „Auto Center Chemnitz GmbH/Logistikpark Stollberg GmbH“ für unsere Ausbildungseinheiten nutzen durften. Auf dem Plan standen Übungen, die

den Kameraden Geschicklichkeit, Teamfähigkeit, Schnelligkeit und Umsichtigkeit abverlangten. Dabei mussten die Fahrzeugführer der Feuerwehrfahrzeuge einen festgelegten Parcours durchfahren. Mit der Drehleiter der Stollberger Feuerwehr wurde die Geschicklichkeit trainiert. Eine gute Koordination von Augen und Hand war bei der anspruchsvollen Übung erforderlich. Ein Hindernisparcour, bei dem Kraft und körperliche Fitness gefordert wurde, durfte natürlich auch nicht fehlen. Die Teamfähigkeit wurde durch verschiedenste Übungen trainiert. Einen Knoten in völliger Dunkelheit zu machen, welche die Feuerwehreinsatzkräfte in verschiedenen Einsatzsituationen benutzen können, war sicherlich für viele Einsatzkräfte eine der größten Herausforderungen. Nach dem Abschluss der Ausbildungseinheit, ging es für alle Einsatzkräfte zurück in die Tabakstanne nach Thalheim, wo man sich nach dem anstrengenden Ausbildungstag bei Essen und Trinken erholen konnte. Nach dem gemeinsamen Frühstück am Samstagmorgen fuhren die Einsatzkräfte des Wochenendlehrganges auf das Firmengrundstück der Murrelektronik GmbH an der Bachgasse in Stollberg. Auf dem Betriebsgelände wurden das Lesen von Feuerwehrlaufkarten und das Aufsuchen von ausgelösten Meldern geübt, dabei spielte auch das Auffinden von Hydranten, die sich in der

näheren Umgebung befinden, eine große Rolle.

In dem Raucherhäuschen auf dem Betriebsgelände wurde „künstlicher Nebel“ erzeugt und es musste eine vermisste Person gerettet und der angedeutete Brand gelöscht werden.

Eine weitere Ausbildungseinheit galt dem Thema Atemschutz, so musste aus einem erfundenen „Lagefilm“ heraus ein Atemschutzprotokoll mit allen erforderlichen Daten erstellt werden. Weiterhin wurde in dieser Station ein Atemschutznotfalltraining für die Atemschutzgeräteträger durchgeführt.

Nach den Ausbildungseinheiten ging es zum Mittagessen ins Cura Seniorenzentrum Stollberg auf der Von-Kleist-Straße 1, wo wir vom Küchenteam ein schmackhaftes 3-Gänge-Menü serviert bekamen.

Im Anschluss fuhren die Einsatzkräfte der Stollberger Ortsfeuerwehren in ihre Gerätehäuser zurück, denn um 14:01 Uhr wurde Einsatzalarm für die Abschlussübung zum Wochenendlehrgang ausgelöst.

Das erste Einsatzszenario war ein Brand in einer Jägerhütte mit einer vermissten Person und ein Vegetationsbrand in unmittelbarer Nähe. Der Einsatzort war nicht weit vom Tierheim im Waldfrieden entfernt. Eine schwierige Aufgabe, denn das Gelände war unwegsam und Löschwasser in diesem





Bereich kaum verfügbar. Der Einsatz ist souverän von den eingesetzten Einsatzkräften in Angriff genommen und bearbeitet worden.

Ein weiterer Alarm kam während der Einsatzbearbeitung dazu, denn im Waldgrundstück – ca. 1 km weiter – war ein Waldarbeiter beim Fällen eines Baumes in einem schwer zugänglichen Bereich (Absturz in einer Hanglage) abgestürzt. Der Einsatzleiter musste die Einsatzkräfte an dieser Einsatzstelle aufteilen und schickte ein Rettungsteam an die Unfallstelle des abgestürzten Waldarbeiters. Der verletzte Waldarbeiter wurde von den Einsatzkräften, gesichert und mit einer speziellen Sicherungstechnik aus dem absturzgefährdeten Bereich, gerettet.

Bei der Einsatzübung „Brand Jägerhütte“ wurde die vermisste Person gerettet und der umliegende Vegetationsbrand bekämpft. Plötzlich war über Funk ein „Mayday, Mayday, Mayday – Angriffstrupp mit einem Atemschutznotfall in der Jägerhütte“ zu hören. Hier musste der Einheitsführer schnell auf die Gefahr eines Atemschutznotfalls reagieren, denn es geriet eine Einsatzkraft in Not.

Sofort wurde der Sicherungstrupp, der bei

Einsätzen unter Atemschutz stets bereit steht und eine weiterer Atemschutztruppe ins Gebäude geschickt, um den verletzten Kameraden zu retten. Diese Aufgabe erforderte viel Anstrengung und bedeutete vor allem Stress für jede Einsatzkraft vor Ort. Nachdem auch diese Aufgabe erfolgreich gemeistert wurde, war das Übungsziel für dieses Szenario „Brand Jägerhütte“ erreicht und die Übung konnte beendet werden. Nach der Einsatzübung wurde deutlich, wieviel Ausrüstung benötigt wird, welche natürlich im Anschluss beräumt werden musste.

Nach Beendigung der Einsatzübung fuhren alle Einsatzkräfte des Wochenendlehrganges zum Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stollberg, wo die Auswertung des Lehrganges und der Übung erfolgte. Im Anschluss musste die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge wieder hergestellt werden, denn „Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz“.

Der Stadtwehrleiter Enrico Scheibner sowie der Ortswehrleiter der Feuerwehr Stollberg bedanken sich bei den Einsatzkräften für die hohe Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden.

Die Stollberger Feuerwehren möchten sich

für die Unterstützung zum Gelingen des Wochenendlehrganges bei folgenden Firmen, Privatpersonen und Institutionen recht herzlich bedanken:

- Auto Center Chemnitz GmbH/ Logistikpark Stollberg GmbH
- Jugendherberge Tabakstanne Thalheim
- Cura Seniorenzentrum Stollberg
- Murrelektronik GmbH Stollberg
- Grundstücksbesitzer der Waldgrundstücke
- Feuerwehrtechnisches Zentrum Pfaffenhain
- Feuerwehrverein Stollberg e.V.
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung Stollberg

Ein besonderes Dankeschön geht an die Kameraden der Stollberger Wehr, die zusammen mit dem Stadtwehrleiter für die Gestaltung des Wochenendlehrganges viel Zeit für die Planung und Durchführung des Lehrganges investiert haben. Ihr habt das wirklich gut gemacht.

*Bericht von Kai Müller (FF-Stollberg)
Fotos von Kai Müller (FF-Stollberg)
Fotos von Daniel Nitsche (FF-Schlema)*





Bürgergarten
STOLLBERG



**Silvester
2018
Karten
sichern!**

12.10. 20.00 Uhr **Remode - The Music of Depeche Mode** ①

13.10. 20.00 Uhr **Hot Jazz live...**
Micha Winkler's Hot Jazz Band ①

14.10. 15.00 Uhr **Tanztee mit Duo Kontrast** ②

31.12. 19.00 Uhr **Silvestergala** ①

VVK ① Tickets in allen Freie-Press-Shops in Ihrer Nähe.
ODER www.eventim.de
(zusätzliche Gebühren können anfallen)

VVK ② Geschäftsstelle der Freien Presse Stollberg, Tel.: 037296 6990-0
Begegnungszentrum "das dürer" Stollberg, Tel.: 037296 9323-0
Richter Reisen in Lugau Tel.: 037295 3177

Weitere Informationen unter www.buergergarten-stollberg.de
Tel.: 037296 5428-0 oder E-Mail: kontakt@buergergarten-stollberg.de



**■ Workshop „TV Basics“ im Schlachthof Stollberg
08.10. bis 10.10.2018, 09.30 bis 16.30 Uhr**

Das SAEK-Team „on tour“ im Erzgebirgskreis in Kooperation mit dem Art & Event KultSchlachthof e.V.

Inhalt: Einführung in die Welt der Filmemacher... In kleinen Filmteams werden Drehbücher geschrieben. Unter Berücksichtigung von stilistischen Grundlagen der Bildgestaltung und Kameraführung kann man sich dann selbst ausprobieren an der Kamera und am Videoschnitt (Adobe Premiere). Im Ergebnis entstehen kleine Filmbeiträge zu selbst gewählten Themen die dann noch fürs Internet präpariert werden. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.



Ab 12 bis 99 Jahre – keine Vorkenntnisse nötig.

Teilnehmergebühr 20 € inkl. Mittagessen.
Infos zur Anmeldung gibt es hier:
<http://www.saek.de/saek-studios/zwickau/kurse-2/>
Infos zum Veranstaltungsort:
<http://www.schlachthof-stollberg.de/>

Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Deutschrock Party
**20. Oktober 18
ab 21:00 Uhr**
DJ Dorkkind **Eintritt: 6,00 €**

Art & Event KultSchlachthof e.V.
Schlachthofstr. 7
09366 Stollberg
www.schlachthof-stollberg.de

■ Veranstaltungskalender 2018

für Stollberg, die Ortsteile Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Hoheneck, Beutha, Raum sowie die Gemeinde Niederdorf

→ Sa 6. Oktober und So 7. Oktober

Stollberger Bauernmarkt
Wo: Innenstadt Stollberg

→ Mo 8. Oktober bis Mi 10. Oktober: 09:30 bis 16:30 Uhr

Workshop „TV Basics“
Wo: Alter Schlachthof

→ Di 9. Oktober, 19:00 Uhr

After Work Treff mit der tschechischen Band
„Alan's Psychedelic Breakfast feat. Henry Dolar“
Wo: Alter Schlachthof

→ Mi 10. Oktober, 15:30 Uhr

Treff der Skatspieler
Wo: Alter Schlachthof

→ Fr 12. Oktober, 20:00 Uhr

Remode-Konzert – The Music of Depeche Mode
Wo: Bürgergarten

→ Sa 13. Oktober, 20:00 Uhr

Hot Jazz live... Micha Winkler's Hot Jazz Band
Wo: Bürgergarten

→ So 14. Oktober, 15:00 Uhr

Tanztee mit Duo Kontrast
Wo: Bürgergarten

→ Sa 20. Oktober, 21:00 Uhr

Deutschrock Party mit DJ Dorfkind
Wo: Alter Schlachthof



→ So 21. Oktober, 12:00 Uhr

Diavortrag „Wanderung von Eisenach nach Budapest“
Wo: Kultur-Bahnhof

→ Di 23. Oktober, 19:00 Uhr

Multimedia-Vortrag „Schottland“ | Hans Harzt
Wo: Stadtbibliothek

→ Mi 24. Oktober, 15:30 Uhr

Treff der Skatspieler
Wo: Alter Schlachthof

→ Sa 27. Oktober, 17:00 Uhr

Konzert „Lobgesang“ von Felix Mendelssohn Bartholdy
Wo: St. Jakobi Kirche

→ Mi 31. Oktober, 15:00 Uhr

Halloweenparty
Wo: das dürer

→ Sa 3. November, 21:00 Uhr

Schlachthof tanzt
Wo: Alter Schlachthof

→ So 4. November, 09:00 Uhr

Flohmarkt
Wo: Alter Schlachthof

(Änderungen vorbehalten)

■ Die Ausstellung in der Stadtbibliothek wird verlängert

Mit großem Interesse haben viele Stollbergerinnen und Stollberger sich den Ausstellungsstücken der Buch- und Akzidenzdruckerei Karl Stark gewidmet – einer Sammlung historisch wertvoller Zeugnisse unserer Stadt- und Geschäftsgeschichte mit unglaublicher Informationstiefe.

Deshalb haben wir uns entschlossen, die Exponate noch bis Ende Oktober in unserer Stadtbibliothek zu zeigen und freuen uns auch, dass die Initiatoren – Stefan und Rudolf Demmler – am **Donnerstag, dem 25. Oktober 2018, ab 19:00 Uhr**, noch einmal zu einem gemeinsamen Streifzug durch die Druckgeschichte unserer Stadt einladen.

Ausstellung

Historische Druckmuster

Stadtbibliothek Stollberg – Sommer 2018

Gezeigt werden auf **45 Tafeln** vorwiegend mehr als 50 Jahre alte Drucke – oft Einzelstücke – alles gedruckt in der Druckerei Karl Stark.

In **fünf Glasvitrinen** sind weitere interessante Exponate zu sehen.



Denken Sie schon an Weihnachten und die damit verbundenen erzgebirgischen Traditionen? Wir schon – denn auch dieses Jahr wird es die beliebte Schwibbogen-Ausstellung in Stollberg geben.

Der Aufruf zur Teilnahme geht an ALLE großen und kleinen Hobbybastler, die sich mit ihren Schwibbögen dieses Jahr beteiligen wollen.

Wichtig ist, dass alle Ausstellungsstücke spätestens bis Samstag, den 24. November 2018 bei Herrn Richter, Eisenwaren & Bastlerwelt in der Pfarrstraße 2 in Stollberg abzugeben sind!

Weitere Informationen im Internet unter:

www.schwibbogenkoenig.de

Anfragen zur Anmeldung:

Eisenwaren & Bastlerwelt
Herr Richter
Telefon 037296 3539
info@bastlerwelt.de

Anfragen zur Ausstellung:

DGS Dienstleistungsgesellschaft Stollberg mbH
Telefon 037296 792-0
info@dgs-stollberg.de



Veranstaltungen im Bürgerbegegnungszentrum

„das dürer“

- **Hausleitung:** Telefon 037296 / 932311, Fax 932312
Internet: www.dasduerer.de | E-Mail: info@dasduerer.de
- **Spielplatz:** Mo bis So und nach Vereinbarung 14:00–19:00 Uhr
- **Café „dürer“**, Telefon 037296 / 932319
Montag bis Sonntag, 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Verein groß & klein e.V.**, Telefon 037296 / 932321
Montag bis Freitag, 14:00 bis 18:00 Uhr
Wochenende nach Vereinbarung
- **Behindertenverband – Ortsgruppe Stollberg**
Telefon 037296 / 932323 Di bis Do, 09:00 bis 12:00 Uhr
- **Eltern-Kind Treff mit dem Verein groß & klein**
jeden Do ab 09:30 Uhr
jeden Mi, ab 17:00 Uhr
- **Schachclub Stollberg** Mi, ab 17:00 Uhr
- **Kinderschachclub** Mi, ab 17:00 Uhr
- **Spielenachmittag** Di, 16.10., 14:00 Uhr
- **Musikkreis** Di, 02.10., 14:00 Uhr
- **Blutspende HAEMA** Mi, 17.10. & 24.10., 14–19 Uhr
- **Stricklieseln** Di, 09.10. und Do, 25.10., 14:00 Uhr
- **SHG Parkinson** letzter Di im Monat, 14:00 Uhr
- **Aquarellmaler** Fr 26.10., 17:00 Uhr
- **Halloweenparty** Mi 31.10., 15:00 Uhr
- **Lothar Seidel Filmvortrag „Mexiko“ II** Do 25.10., 19:00 Uhr



**HALLOWEEN
PARTY**

31.10.

ab 14 Uhr

„das dürer“

Albrecht Dürer Str. 85 Stollberg



Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Strukturmittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



SICH SPIELEND LEICHT BEGEGNEN UNTERHALTSAMES FÜR DRINNEN UND DRAUßEN

Der „Hufeland-Treff“ lädt zum fröhlichen Spielenachmittag ein:
WANN? Mittwoch | 10. & 24. Oktober 2018 | 15:00 bis 19:00 Uhr
WO? Hufelandtreff | Hufelandstraße 66 | 09366 Stollberg

>> bei schönem Wetter auf dem Spielplatz an der Robert-Koch-Straße

HUFELANDTREFF

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN

Frau Uta Felber
Hufelandstraße 66
09366 Stollberg

Telefon: 037296 884994
Fax: 037296 884993
E-Mail: u.felber@stollberg-erzgebirge.de
Website: www.stollberg-erzgebirge.de >> Stichwort: ESF

dienstags: 9.00 – 14.00 Uhr
mittwochs: 9.00 – 17.00 Uhr
freitags: 9.00 – 13.00 Uhr ... und nach Vereinbarung



Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds

Diese Maßnahme wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Strukturmittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

■ Anmeldung für die Ferienfreizeit vom 08.10. bis 12.10.2018

Mit einem bunten und abwechslungsreichen Ferienprogramm starten wir, der Selbsthilfe Jugendtreff „Pink Panther“ e. V. in Zusammenarbeit mit dem Verein „groß & klein“ e. V. am 8. Oktober 2018 bis zum 12. Oktober 2018 in den farbenfrohen Herbst. Alle interessierten Ferienkids im Alter von 7 bis 15 Jahre sind herzlich eingeladen, am Veranstaltungsprogramm teilzunehmen. Zu Beginn haben wir ein erstes Kennenlernen mit Spiel & Kegelspaß in der Bergturnhalle Stollberg geplant. Am Dienstag fahren wir zum Shoppen und ins Kino nach Zwickau. Je nach Wetterlager – ob sonnig oder regnerisch – besuchen wir am Mittwoch entweder den Kletterwald oder die Kletterhalle und nachmittags den Tierpark in Chemnitz. Am Donnerstag wandern wir nach Niederwürschnitz und lernen den Bauernhof Grimm kennen.

Zum Abschluss der Ferienwoche geht es ins Jugendpfarramt nach Zwickau zum Kanufahren. Mit einem gemeinsamen Grillen lassen wir die Ferienwoche am Lagerfeuer entspannt ausklingen.

Info

Teilnehmerunterlagen:
Einverständniserklärung, Badeerlaubnis, angemessene Kleidung.

Teilnehmerbeiträge sind bei Anmeldung zu zahlen.

In den Kosten sind sämtliche Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Verpflegung und Betreuung enthalten.

Herbstferien

08. bis 12. Oktober 2018

für Kinder zwischen 7 und 15 Jahren

Selbsthilfe Jugendtreff "Pink Panther" e.V.

"Am Pionierpark"
Schneeberger Straße 27a
09366 Stollberg
Anmeldungen telefonisch
(03 72 96) 8 77 43

oder als Download auf unserer Webseite
<http://www.jugendtreff-stollberg.de>

Kontakt

Anmeldung und Information

Ansprechpartnerinnen

Annelie Raue "Am Pionierpark" Schneeberger Straße 27a 09366 Stollberg 037296 / 87743	Elisabeth Lippold "Am Kulturbahnhof" Hohensteiner Straße 15 09366 Stollberg Telefon: 037296 / 2459
--	--

Email: jugendtreff.stollberg@t-online.de
<http://www.jugendtreff-stollberg.de>

Seid dabei & macht mit!

in Kooperation mit dem
„groß & klein“ e. V. Stollberg

Anmeldeschluss: 04.10.2018

Wir freuen uns auf Eure Anmeldungen. (Änderungen vorbehalten) Nähere Informationen erhaltet ihr auf unserer Homepage <http://www.jugendtreff-stollberg.de> und telefonisch unter 037296 87743. **Anmeldeschluss ist der 04.10.2018** Selbsthilfe Jugendtreff „Pink Panther“ e. V., Schneeberger Straße 27a, 09366 Stollberg

08.-10. Okt. 2018

Montag, 08.10.2018
10:00 - 17:00 Uhr

Kennenlerntag mit fetzigen Spielen
(Wenn der Kaiser von China kommt ...
...Walnuss & Gummihammer u.v.m.)

sowie ein toller Nachmittag:
Kegeltturnier mit Preisen

Dienstag, 09.10.2018 10:00 - 17:00 Uhr

Ausflug nach Zwickau!
Shoppen, McDonalds, Kino

Mittwoch, 10.10.2018
10:00 - 17:00 Uhr

Ausflug in den Kletterwald
Schlechtwettervariante ist die Kletterhalle.
Nachmittags gehen wir
in den Chemnitzer Tierpark!

11. +12. Okt. 2018

Donnerstag, 11.10.2018
10:00 - 17:00 Uhr

Bei gutem und schlechtem Wetter
besuchen wir den Bauernhof Grimm.
Bitte wetterfeste Kleidung nicht vergessen!

Freitag, 12.10.2018 10:00 - 17:00 Uhr

Ausflug ins Jugendpfarramt Zwickau
mit Kanufahren, Kletterwand &
Lagerfeuer

Bei Regen gehen wir in die Schwimmhalle!

Nachmittags zum Abschluss der Ferienwoche
ist gemeinsames Grillen angesagt!

Samstag, 6.10.2018

🌿 **11.00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister und den Marktvoigt
ab 11:30 Uhr buntes Bühnenprogramm mit:
den Oelsnitzer Jagdhornbläsern, den Chemnitzer Lausbuben und den Asphalttrakteten**

Sonntag, 7.10.2018

🌿 **ab 11:15 Uhr buntes Bühnenprogramm mit:
dem Stollberger Posaunenchor, den Chemnitzer Stadtmusikanten und Ina Schirmer**



Extras

- 🌿 **Drechslers Riesengemüse** - Kürbis, Zucchini, Kartoffel und vieles mehr
Herr Drechsler gibt Einblicke in seine Pflanzengeheimnisse
- 🌿 **Sa. 6.10.: 15.00 Uhr** Fachvortrag der Kräutermanufaktur:
„Was denken Sie, ist die Klosterheilkunde heute auch noch so aktuell wie früher?“, - in der Herrenstraße
- 🌿 **So. 7.10.: 15.00 Uhr** Fachvortrag der Kräutermanufaktur:
„Sind Gewürze auch Heilmittel?“ - in der Herrenstraße
der Stollberger Imkerverein informiert
- 🌿 **Parade der Bulldogs, Strohhäufburg, Tiergehege,
Messerschleifen, Mitmachaktionen**
- 🌿 **verkaufsoffener Sonntag bis 18.00 Uhr**



Änderungen vorbehalten!

täglich buntes Markttreiben ab 11.00 Uhr

Mit freundlicher
Unterstützung



Veranstalter
Stollberg mbH
Dienstleistungsgesellschaft
Telefon: 037296/7920
Fotos: DGS mbH

■ EB – 2.700 km zu Fuß von Eisenach nach Budapest

In einem Live-Diavortrag berichtet der Lugauer André Carlowitz am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, Beginn 16:00 Uhr im „Kulturbahnhof“ in Stollberg, Bahnhofstraße 2, von seiner Wanderung Eisenach – Budapest.

2700 Kilometer zu Fuß wurden in 105 Wandertagen zurückgelegt. Bei der EB-Tour sind insgesamt fünf verschiedene Länder durchquert worden. Die schönsten Mittelgebirge von Ost-Deutschland (730 km), Tschechien (451 km), Polen (524 km), Slowakei (475 km) und Ungarn (451 km) wurden per pedes durchstreift. Insgesamt wurden auf dieser Strecke 39 Wanderkarten benötigt. Zu den Highlights der EB-Tour zählten außerdem viele Burgruinen, Schlösser, Talsperren und abgelegene Dörfer, die den EB-Weg kreuzten. Probleme an den slowakischen Grenzübergängen und was es mit den 137 Kontrollpunkten auf sich hatte, sind ebenso Bestandteile des Diavortrages.



Schlachthof
FLOHMARKT
04.11.2018, 09:00 – 15:00 Uhr

Schlachthof
STOLLBERG

Einladung zum After-Work-Treff
am 09.10.18, um 19:00 Uhr
Schlachthof Stollberg

Eintritt frei

Live on Stage:
“Alan’s
Psychedelic
Breakfast feat.
Henry Dolar”

Für Speisen und Getränke ist gesorgt

STÄDTBAUFÖRDERUNG
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Freistaat SACHSEN
Stadteibüro
Erich-Weinert-Gebiet
Schlachthofstr. 7
09366 Stollberg

Informieren Sie sich über unsere
Veranstaltungsangebote auch
auf unserer neu
gestalteten Internetseite

www.schlachthof-stollberg.de

HERZLICH WILLKOMMEN

■ Buenos Dias Mexiko

■ Mexiko – Teil 2

25. Oktober 2018, um 19:00 Uhr im „das durer“

In Mexiko-Stadt und Umgebung verweilten wir vier Tage, um die Sehenswürdigkeiten anzuschauen. Danach verließen wir die Stadt in Richtung Nord-Nordwest (ca. 1300 km), wo sich viele spanisch geprägte Städte und der Ort Tequila, in dem seit dem 16. Jahrhundert das mexikanische Nationalgetränk hergestellt wird, befinden. Um in die weit entfernten nördlich gelegenen Nationalparks Basaseachic mit dem höchsten Wasserfall des Landes und den Barranca del Cobre mit dem Kupfercanyon zu gelangen, machte sich ein Inlandflug von ca. 3 Stunden erforderlich. Mit dem Chepe-Zug, ein touristisches Highlight, fuhren wir über mehrere Stationen mit Aufhalten am Rand des Canyons entlang. Dabei konnten wir die Indios dieser Region und ihre Lebensweise hautnah erleben. In El Fuerte endet die mehrtägige Zugfahrt von über 500 km und unsere Reise durch Mexiko.

Die Reise wurde vom Weltenbummler mit seiner Kamera eingefangen, um Ihnen wertvolles Publikum, die Naturschönheiten und Reiseerlebnisse nahe zu bringen

Text und Fotos: Lothar Seidel



■ „Pferde-Sommer-Ferien“ in der Stadtbibliothek

Auch in diesem Jahr konnten wir in den Sommerferien den Hortkindern der umliegenden Grundschulen ein unterhaltsames und kurzweiliges Ferienprogramm bieten.

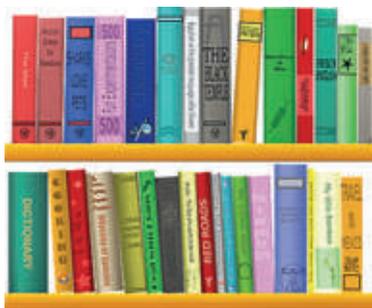
Zu Gast war Frau Müller vom Sächsischen Kinder- und Jugendfilmdienst in Bad Schlema. Sie hatte den Kinofilm „Hände weg von Mississippi“ nach der gleichnamigen Geschichte von Cornelia Funke im Gepäck.

Das Pferdeabenteuer begeisterte nicht nur die Mädchen, auch die Jungs hatten jede Menge Spaß an den lustigen Szenen.

Im Anschluss an den Film gab es eine Spielrunde, in der durch Vertauschen von Kleidung, Schuhen, Schmuck und anderen Sachen das Erinnerungsvermögen der Ferienkinder auf die Probe gestellt wurde.

Das entstandene Durcheinander war jedoch kein Problem, denn schon in kürzester Zeit war die Ordnung wieder hergestellt.

Über 70 Mädchen und Jungs verbrachten schöne Sommer-Ferien-Vormittage in der Stadtbibliothek und freuen sich schon auf ein Wiedersehen in den Herbstferien.



■ Einladung der Stadtbibliothek Stollberg, Schillerplatz 2 (Tel. 037296 2237), zu einem Multimedia-Vortrag, am Dienstag, dem 23.10.2018, Beginn 19:00 Uhr.

Eine Individualreise nach Schottland mit allen Höhepunkten

Kommen Sie mit auf eine eindrucksvolle und farbenprächtige Bilderreise in das sagenumwobene Schottland mit seinen dramatischen Landschaften und vielfältigen Naturschönheiten.

Begleiten Sie uns durch die wunderschöne, größtenteils unberührte und in weiten Teilen menschenleere Landschaft. Die lange Geschichte Schottlands ist voller Licht und Schatten, die ihre Spuren im ganzen Land hinterlassen hat. Vom prähistorischen Grabhügel bis zu eleganten Herrenhäusern, Burgen, Castles, eingerahmt in malerische Landschaften gibt es viel zu entdecken.



Von kaum einem anderen europäischen Land existieren so viele Klischees wie vom „Alaska Großbritanniens“. Dabei ist das knapp 79.000 km² große Schottland eine moderne Region, mit 5,1 Mio. Bewohnern. Die meisten freut es zum Beispiel, dass sie sich durch ihre gälischen Sprachwurzeln und die katholische Religion von den Engländern, den ungeliebten Nachbarn im Süden, unterscheiden. Aber aus welchem Grund auch immer, es halten sich hartnäckig Klischeevorstellungen, der Besucher hätte es in Schottland mit Kilt tragenden, unermüdlich Dudelsack spielenden, Whisky trinkenden und Haferfladen essenden, geizigen Schotten zu tun, die das ganze Jahr über Baumstämme durch die Luft schleudern und Steine mit mehr oder weniger mystischer Vergangenheit in die Höhe stemmen. Auch wenn solche „Bilderbuch-Schotten“ mittlerweile ins Reich der Fabeln gehören, so mag sich doch hie und da ein Körnchen Wahrheit finden.

Der Vortrag wird von der Fam. Harzt präsentiert, die in 2006 und 2015 jeweils drei Wochen in dem facettenreichen Land individuell unterwegs war.



■ 120 Jahrfeier der Niederwürschnitzer Schule – Mithilfe bei der Ausstellung

120 Jahre feiert die Niederwürschnitzer Schule dieses Jahr mit einer Festwoche vom 1. bis 5. Oktober. Dazu sind alle ehemaligen Schüler eingeladen.

„Wir planen eine Ausstellung durchzuführen, in der vielfältiges Material von früher zu sehen ist. Doch leider ist unser Fundus begrenzt. Deshalb bitten wir um Mithilfe. Vielleicht könnte uns jemand alte Fotos, Zeitungsartikel, Urkunden, persönliche Anekdoten, Erinnerungstücke und historische Dokumente zur Verfügung stellen. Das würde unsere Ausstellung bereichern, bittet Franka Straßburger, die Organisatorin des Festes.

Verschiedene Highlights wird es in dieser Woche geben, eins davon ist das sogenannte Verewigungsprojekt für Ehemalige, das gleich am Montag eingeweiht wird. Zudem findet an diesem Nachmittag ein großes Kinderfest auf dem Schulgelände statt. Am Dienstag wird z.B. eine Podiumsdiskussion in der Aula und ein Theaterstück zur Historie der Schule durchgeführt. Am Donnerstagnachmittag findet ein Festprogramm mit Schulführungen statt. Dieser Tag ist auch besonders für die Ehemaligen vorgesehen und so kann vielleicht der eine oder andere Schulkamerad wieder angetroffen und ein Klassentreffen nachgeholt werden.

Zur Geschichte der Schule: Nach Recherchen gab es im 17. Jahrhundert Handwerker, die oft zu wenig in Lohn und Brot standen, und dann als Lehrer arbeiten. Diese mussten im Singen und Lesen Kenntnisse vorzeigen und durften dann unterrichten. Da es kein Schulgebäude gab, soll bei einem Bauern eine Unterkunft gefunden worden sein.

1796 ist die erste Schule in Niederwürschnitz in der Chemnitzer Straße erbaut worden und das Klassenzimmer zirka 20 Quadratmeter groß sein.

Durch den später aufkommenden Bergbau stieg um 1859 die Schülerzahl auf 265 an und diese wurden in Schön- und Rechtschreiben, Rechnen und Realkenntnissen unterrichtet.

1859 wurde ein neues Schulgebäude gebaut und ein drittes 1873/74, welches das heutige Gemeindeamt ist. 1910 besuchten 955 Schüler die Schule und erst 1911 wird sie zu einer Vollachtklassige Schule ausgebaut, an der 14 Lehrer unterrichteten.

Die Kriegsjahre waren sehr harte Jahre, die Lehrer wurden reduziert und die Schüler mussten bei der Lebensmittelknappheit Wildfrüchte und Brennnesseln sammeln.

Was die Schule historisch noch „erlebt“ hat, das werden die Schüler der Klasse 7b zur Festwoche zeigen.

Wer die Schule mit verschiedenen historischen Materialien unterstützen möchte, kann sich gern an sie wenden:

E-Mail an admin-ion@saxony-international-school.de, per FAX unter 037296-931977 oder telefonisch unter 037296-932078 und -931976 (bis 13:00 Uhr) Material zusenden.





120 Jahre Schulgebäude



**Internationale Schulen
Niederwürschnitz &
Grundschule
Niederwürschnitz**

Schulweg 2 · 09399 Niederwürschnitz
Tel +49 37296 932078
admin-ion@saxony-international-school.de
www.saxony-international-school.de

SCHULFEST 01. bis 05. OKTOBER 2018

Festwoche zum 120jährigen Bestehen des Schulgebäudes in Niederwürschnitz

01.10.	14:00 Uhr	Offizielle Auftaktveranstaltung Festveranstaltung für Groß und Klein mit Ständen, Aktionen, historische Schulausstellung und Schulaufführungen - für Speis & Trank ist gesorgt
		17:15 Uhr Öffentlicher Schulgottesdienst
02.10.	14:30 Uhr	Veranstaltung für Verantwortungsträger und Kooperationspartner (nur auf Einladung) mit Podiumsdiskussion
04.10.	14:30 Uhr	Festveranstaltung mit Programm & Schulführungen für Ehemalige und Interessierte - für Speis & Trank ist gesorgt
05.10.	8:00 Uhr	Schulsportfest mit historischen Sportspielen



Auch in diesem Jahr luden enviaM und MITGAS Schulklassen zu „Natur zum Anfassen“ in Naturhöfe der Region ein. Am 29., 30. und 31. August 2018 verbrachten die Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen der Altstadt-Schule Stollberg Spannendes zum diesjährigen Themenschwerpunkt „Eine Biene klärt auf – wie kommt der Apfel an den Baum“ in der Naturherberge Affalter.

Honigbienen, Wildbienen, Hummeln und Co. sind unersetzlich. Als Blütenbestäuber sorgen sie für die Artenvielfalt. Doch wo finden diese Insekten heute noch ihre Nahrung und Nistmöglichkeiten? Die Mitarbeiter der Naturschutzstationen engagieren sich liebevoll für die Weiterentwicklung unseres Umweltbildungsprojektes, sind Vorbild für viele Schulkinder und setzen den Naturschutzgedanken am Exkursionstag gemeinsam mit den Schulklassen und Klassenlehrern in die Tat um. Die Kinder konnten z.B. einem Imker über die Schulter schauen und ein Insektenhotel bauen.



Insgesamt 13 Naturhöfe in drei Bundesländern beteiligten sich an dem Schulprojekt für die 2. bis 6. Klassen und schufen einen Tag mit lehrreichen Experimenten und Erlebnissen.

Vom 20. August bis 21. September verbrachten über 4000 Schüler einen Tag in der Natur.

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen, war Schirmherr des Umweltbildungsprojektes.

Anmeldungen zur 10. Jubiläumsausgabe von „Natur zum Anfassen“ im nächsten Schuljahr sind ab 2. Mai 2019 wieder möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.natur-zum-anfassen.de

Bildquelle: unikummarketing

■ Jahresabschluss der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH Stollberg für das Geschäftsjahr 2017



Mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bavaria Treu AG wurde im April 2018 der ordnungsgemäße Jahresabschluss der GfW testiert. In den darauffolgenden Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung wurde dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zugestimmt.

■ 2. Ehrenamtswerkstatt für Vereine

„Professionell als ehrenamtlicher Schatzmeister und Kassenprüfer im gemeinnützigen Verein“

Mittwoch, 7. November 2018, um 18:00 Uhr im Kulturzentrum Villa Facius, Lugau

■ Schwerpunkte der Veranstaltung:

- Grundsatz der Selbstlosigkeit in der Gemeinnützigkeit
- Wirtschaften im Verein
- Buchführung und Jahresabschluss
- Körperschaftsteuererklärung
- Rücklagenbildung
- Mein Verein ein Steuerzahler?
- Umgang mit Spenden und Sponsoring
- Vorgehen bei einer Kassenprüfung

Das Engagement der Vereine und Gemeinschaften im ländlichen Raum bildet die Basis für ein aktives Leben in den Dörfern und Kleinstädten.

Die LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. die Arbeit der gemeinnützigen Vereine und lädt ehrenamtlich tätige Schatzmeister/innen und Kassenprüfer/innen, Vereinsvorstände und Interessierte zu einer Werkstatt für Vereine ein.

Die Veranstaltung richtet sich an engagierte Menschen aus gemeinnützigen Vereinen, Projekten und Non-Profit-Organisationen. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre ehrenamtliche Arbeit professioneller und effizienter zu organisieren und zu gestalten. Das Entwickeln neuer Perspektiven für die Vereinsarbeit im ländlichen Raum und die damit verbundene Steigerung bürgerschaftlichen Engagements bilden dabei den Rahmen.

Die Teilnahme an der Ehrenamtswerkstatt ist kostenfrei. Eine verbindliche schriftliche Anmeldung ist jedoch zwingend erforderlich. Bitte nutzen Sie dazu das nachfolgende Formular.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Posteingangs beim Regionalmanagement berücksichtigt.

Anmeldeschluss ist der 5. November 2018.

Veranstalter:

Regionalmanagement der Lokalen Aktionsgruppe Tor zum Erzgebirge – Vision 2020
Regionalmanager
Christian Scheller, Andreas Worbs

Stollberger Str. 16

09385 Lugau

Telefon: 037295 905513

E-Mail: rm-torzumerzgebirge@steg.de

Web: www.tor-zum-erzgebirge.de



Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.

Koordinatorin ländlicher Raum

Claudia Vater

Kurze Straße 8, 01920 Nebelschütz OT Miltitz

Tel.: 034344 64810

Fax: 034344 64811

Email: claudia.vater@slk-miltitz.de

Web: www.slk-miltitz.de



■ Vizemeisterin bei den Deutschen Jugendmeisterschaften in Bochum



Bei ihrer ersten Teilnahme an den deutschen Jugendmeisterschaften in den Einzeldisziplinen in Bochum-Wattenscheid errang Larissa Stiehler vom LV 90 Erzgebirge einen hervorragenden 2. Platz im Diskuswurf der Jugend W 15. Die Stollbergerin zeigte damit wieder einmal in beeindruckender Weise, dass sie zu den nationalen Top-Athleten ihrer Altersklasse gehört. Bereits im vergangenen Jahr wurde sie deutsche Meisterin im Blockmehrkampf. Leider konnte sie ihren Titel in diesem Jahr nicht verteidigen, obwohl die Voraussetzungen perfekt waren, da diese deutschen Meisterschaften aufgrund eines fehlenden Ausrichters nicht durchgeführt wurden. Weitere Saisonhöhepunkte in diesem Jahr waren unter anderem zwei Vizemeistertitel im Diskuswurf bei den Mitteldeutschen Meisterschaften, Landesmeistertitel im Mehrkampf und Diskuswurf sowie eine Vielzahl Medaillenplätze bei regionalen Wettkämpfen.



Numismatischer Verein Stollberg e.V.
 09377 Thalheim, Postfach 1003
 Fax: 03721 270124
 e-mail: numismatischer-verein@gmx.de

■ Informationsveranstaltung zu allen Fragen der Numismatik

am 21.10.2018 von 10:00 Uhr bis gegen 15:00 Uhr zum „Tag des traditionellen Handwerks“ im Museum SAIGERHÜTTE Olbernhau-Grünthal

Das inhaltliche Angebot:

- Münzbestimmung und Wertschätzung
- Beratung zu allen numismatischen Fragen, wie
 - Münzen, Medaillen
 - Geldscheine
 - Orden, Ehrenzeichen
 - Ansichtskarten

Zusätzlich kann man sich Tipps holen zum Auf- oder Ausbau der eigenen Sammlung, zur Auswahl eines ansprechenden und preiswerten Sammelgebietes, zu günstigen Kauf- oder Verkaufsmöglichkeiten u.v.a.m.

- Beratung zu allen Fragen von Medaillen- und Schauprägungen und zur Vereinsarbeit



LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“

■ 11. und 12. Aufruf zur Vergabe von Fördermitteln

Die LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ stellt erneut Fördermittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung. Dafür werden Budgets in den Bereichen Erhalt ländlicher Bausubstanz, Infrastruktur sowie Angebote für Sport, Bildung und Begegnung bereitgestellt. Antragsteller können sich vorab umfassend durch das Regionalmanagement beraten lassen (Termine nur nach Vereinbarung).

Adresse Regionalbüro: Stollberger Str. 16, 09385 Lugau
 Telefon: 037295 / 905513
 E-Mail: rm-torzumerzgebirge@steg.de

Detaillierte Informationen zu den aufgerufenen Maßnahmen, Budgets und Fristen sind auf der Homepage der Region www.tor-zum-erzgebirge.de unter der Rubrik „Aufrufe“ nachzulesen.



Diakonie 
Erzgebirge

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle Stollberg
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Annaberg e.V.
 Herrenstr. 25 (UG) | 09366 Stollberg

■ Unser Fachvortrag des Monats:

Ängste bei Kindern

4. Oktober 2018, 9.30 Uhr

Im Rahmen des Eltern-Kind-Frühstücks klärt Sozialpädagogin Grit Schmidt vom Kreisjugendring Erzgebirge e.V. zur Bedeutung und den Umgang mit Ängsten im Kindes- und Erwachsenenalter auf.

■ Highlight des Monats:

Herbstfest

24. Oktober 2018, 14.30 Uhr

Wir feiern ein zünftiges Oktoberfest mit Brezeln und Weißwurst.

■ Hallo oder Helau

liebe Stollberger! Ja, die heiße Phase hat begonnen und wir tauschen bald das bürgerliche Hallo gegen ein närrisches Helau!!! Wir hoffen, Ihr hattet alle einen schönen Urlaub und seid gut erholt und gesund wieder zu Hause angekommen. Das ist ganz wichtig, denn die 5. Jahreszeit steht vor der Tür und für diese braucht man bekanntlich eine gute Kondition beim Feiern.

Apropos feiern: Wir haben den Sommer genutzt und schon mal ein kleines Konditionstraining absolviert, denn wir waren, wie schon in den letzten Jahren, wieder mit unseren Tanzgruppen beim Chemnitzer Stadtfest vertreten. Am Samstag, dem 25.08.18 nachmittags war der Platz vor der MDR-Jump-Bühne auf der Brückenstraße gut besucht, was die Mädchen wieder zur Hochform motivierte. Alle – von der kleinen über die mittlere bis hin zur großen Tanzgruppe sowie unser Mariechen Pia – begeisterten das Publikum mit ihren Darbietungen und hatten wieder viel Spaß auf der großen Bühne. Schon am darauffolgenden Wochenende ging das Feiern weiter, denn unser Verein feierte seinen Gründungstag und damit den Beginn der 42. Kampagne. Nach einem Besuch im Phänomenia fand der Tag einen gemütlichen Ausklang beim Grillen im Bürgerbegegnungszentrum „das dürer“.



Wir sind also fleißig am Trainieren, denn das Motto ist schon eine Herausforderung: „Exklusiv bei uns zu seh'n, der CVS auf dem Walk of Fame“.

Wir freuen uns auf Euch am 11.11.2018 zur Schlüsselübergabe vor dem Rathaus und am 17.11.2018 zum Narrenball in Mitteldorf!

*Mit närrischen Grüßen
und Stoll-per-berg Helau
Eure CVS e. V.*

■ Wandern und Erholung in Eibenstock

Ein Jahr ist schnell vergangen und schon konnten wir unser traditionelles Wanderwochenende genießen. Es fand vom 14. bis 16. September 2018 im Hotel „Am Bühl“ in Eibenstock statt. Wir haben uns bisher in allen Hotels wohlfühlt und dachten, es könnte kaum noch Steigerungen geben, aber an so reichhaltige und delikate Buffets wie in diesem Jahr können wir uns nicht erinnern. Auch die Zimmer sind gut ausgestattet und geräumig. Vom Personal wurden wir stets zuvorkommend bedient.

Am Sonnabend, dem 15.09., erkundeten 38 Sportfreunde das schöne Erzgebirge. Wir wanderten in zwei Gruppen, deren Schwierigkeitsgrad je nach Alter und Kondition unterschiedlich war. So absolvierten 13 Teilnehmer eine Wanderung zum Auersberg. Die Strecke betrug ca. 23 Kilometer. An diesem Tag fand der „Drei-Talsperren-Marathon“ statt und es wurde Kontakt zu einigen Organisatoren hergestellt. Vom Aussichtsturm des Auersbergs konnte man die Landschaft des Erzgebirges bei klarem Himmel bestaunen.

Die andere Gruppe umwanderte die Talsperre Sosa. Hier beeindruckten Landschaft, Geschichte des Talsperrenbaus und sonniges Wetter. Mittags rastete die Gruppe beim Köhlerverein Erzgebirge und wurde mit Bratwürsten, Steaks und Getränken bewirtet. Interessant waren die Führung durch das Gelände und die Erläuterungen zur Herstellung von Holzkohle durch Erdmeiler. Die Vereinsarbeit geschieht ehrenamtlich und erfordert viel Idealismus, das beeindruckte alle. Während der Wanderung wurden viele Radfahrer ange-



feuert, welche sich an den Wettkämpfen dieses Tages beteiligten. Bis zum Abendessen war genug Zeit, um sich in der Therme der Badegärten zu entspannen. Deren kostenlose Benutzung war im Hotelpreis inbegriffen. Am Abend wurden in entspannter Atmosphäre die Ereignisse des Tages ausgewertet. Alle haben die Erlebnisse des Tages genossen, es gab auch Anregungen, Hinweise und die Freude auf unser Wanderwochenende im nächsten Jahr.

Den Herren Dieter Hertel und Klaus Flemming danken wir ganz besonders für ihre hervorragende Organisation.

Barbara Jonczyk



NOTRUFTAFEL

Telefonseelsorge:

0800 1110111 oder 0800 1110222
Anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr.

Unfall, Brand, Rettungsdienst,
Feuerwehr **112**
Verkehrsunfall, Überfall usw. **110**
Polizeirevier Stollberg **900**

Störungsmeldungen für Stollberg

Strom 0800 2 666 005
Gas 0800 2 666 006
Fernwärme 0800 2 666 166
Trinkwasser 03763 405405
Abwasser 0172 3578636

Störungsmeldungen für Niederdorf

Strom 0800 2305070
Erdgas 0800 111148920
Trinkwasser 03763 405405
Abwasser 0172 3578636

WAD GmbH

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

**Polizeidirektion
Chemnitz-Erzgebirge
Fachdienst Prävention –
Regionalteam**

Lessingstraße 15, 08280 Aue
(Polizeirevier)

■ **Präventionsangebot:**

Durch das Regionalteam werden verschiedene Präventionsveranstaltungen angeboten und durchgeführt.

■ **Das Präventionsspektrum umfasst:**

Maßnahmen der Verkehrs-, Drogen- und Gewaltprävention für Grund-, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen sowie für öffentliche Einrichtungen.

Die angebotenen Maßnahmen der Prävention sind kostenfrei. Ansprechpartner ist Herr Wandke, erreichbar unter Telefon 03771 12-2479, Fax: 03771 12-2475

■ **Rat zum Thema „Sicher wohnen“ bietet Ihnen**

Die Polizeiliche Beratungsstelle der Polizeidirektion in 09111 Chemnitz, Brückenstraße 12, Dienstag und Donnerstag, 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Telefon: 0371 3872822,
Fax: 0371 3872808

■ **Geplante Kurse der Volkshochschule in Stollberg**

- **01.10.2018, 09:30 Uhr**, Das Smartphone & Tablet richtig bedienen (Android), Stollberg, MPZ
- **22.10.2018, 09:00 Uhr**, Pädagogische Prinzipien und wichtige Aspekte in der Arbeit mit Menschen, Stollberg, MPZ
- **23.10.2018, 08:30 Uhr**, Computerkurs für Anfänger, Stollberg, MPZ
- **23.10.2018, 18:30 Uhr**, Stabilisierung und Mobilisierung der Wirbelsäule in Verbindung mit den Fascien, Stollberg, MPZ
- **24.10.2018, 16:00 Uhr**, Gedächtnistraining für Senioren, Stollberg, Gymnasium
- **24.10.2018, 18:00 Uhr**, Gedächtnistraining für Berufstätige und fitte Erwachsene, Stollberg, Gymnasium
- **24.10.2018, 18:00 Uhr**, BodyBalancePilates (R), Stollberg, MPZ
- **25.10.2018, 09:00 Uhr**, Sprachentwicklung und Sprachentwicklungsstörungen, Stollberg, MPZ
- **26.10.2018, 09:00 Uhr**, Sprache spielen – das Ideenseminar, Stollberg, MPZ
- **29.10.2018, 17:00 Uhr**, Magie der Farben in Acryl, Stollberg, Gymnasium
- **05.11.2018, 09:00 Uhr**, Herausforderndes Verhalten bei Menschen im Autismusspektrum, Stollberg, MPZ

MPZ ... Medienpädagogisches Zentrum (ehemalige Einfeldhalle auf dem Gelände des Gymnasiums)

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen nur eine begrenzte Auswahl und nur der Beginn der Kurse ausgewiesen sind. Detaillierte Informationen erhalten Sie telefonisch unter 037296 591 1663 und im Internet unter www.vhs-erzgebirgskreis.de.

**Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:
am Freitag, dem 12.10.2018, von 12:00 bis 15:00 Uhr
im Kreiskrankenhaus Stollberg,
Haus II – Beratungsraum, Jahnsdorfer Straße 7**



Alle DRK-Blutspendetermine, sowie Informationen zum Thema und Voraussetzungen für eine Blutspende finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!



Die Spielenachmittage im „Hufelandtreff“ haben wohl einen Nerv getroffen! Da das Wetter in den letzten Wochen immer so super war, sind wir natürlich nicht im Quartiersbüro versauert, sondern haben uns auf dem Spielplatz an der Robert-Koch-Straße getroffen. Wir hatten uns Stelzen und ein großes „Vier gewinnt“ beim Kreisjugendring ausgeliehen, einen Fußball, Tischtennis- und Federball-Schläger gekauft und stellten fest: das macht Spaß!

Im Oktober gibt es deshalb gleich zwei dieser Nachmittage – mit Verlängerungsoption auf Rommé, Skat usw. für die Erwachsenen. Möglicherweise ist das Wetter dann nicht mehr unbedingt so freundlich zu uns, aber im „Hufelandtreff“ ist es ja auch ganz gemütlich...



■ Ansprechpartner:

Kreiskrankenhaus Stollberg gGmbH
 Öffentlichkeitsarbeit Christian Grimm
 Jahnendorfer Str. 7, 09366 Stollberg
 Tel.: 037296/ 53 -113, c.grimm@kkh-stl.de
 www.kkh-stl.de



■ 7. Pflegefachtag:

Der demente Patient im Krankenhaus

Die zur Krankenhaus-Gesundheitsholding Erzgebirge gehörenden Krankenhäuser Klinikum Mittleres Erzgebirge Zschopau, das Erzgebirgsklinikum Annaberg sowie das Kreiskrankenhaus Stollberg veranstalten diese Fachtagung alle zwei Jahre gemeinsam. Das Thema Demenz im Krankenhaus ist deshalb so wichtig, weil es jede Fachabteilung betrifft und dank immer älter werdender Patienten häufiger vorkommt. Oft wird erst spät entdeckt, dass eine Demenz vorliegt, da die Betroffenen dies anfänglich im Alltag gut überspielen. Den rund 100 Gästen, vorwiegend pflegerisches Fachpersonal der drei Holding- Krankenhäuser, präsentierten die Referenten im Bürgergarten Stollberg das Krankheitsbild der Demenz als Ganzes. Dargestellt wurde, was Demenz im eigentlichen Sinne bedeutet und wie die Krankheit verläuft. Für den Klinikalltag wichtig, wurden Pflegekonzepte aufgezeigt, d.h. was das Krankenhaus in der Praxis für pflegerischen Aufwand betreiben kann, muss und darf, um den Patienten gerecht zu werden. Die möglichen Sozialleistungen für die Weiterversorgung der Patienten nach dem Krankenhausaufenthalt waren ebenfalls Bestandteil der Vortragsreihe.

Das Kurzzeitgedächtnis ist bei dementen Patienten praktisch abgeschaltet. Sie wissen teilweise nicht mehr, wo sie sich gerade aufhalten (Krankenhaus) noch warum sie hier sind. Das Langzeitgedächtnis funktioniert noch eine ganze Weile. So sind etwa alte Kindheits-erinnerungen dort verankert. Klar ist, dass ein dementiell erkrankter Patient mehr Aufmerksamkeit braucht, als ein anderer Patient. Das wichtigste ist, Risikopatienten frühzeitig zu erkennen.



Manchmal ist bei Patienten mit Demenz die Diagnose zum Zeitpunkt der stationären Aufnahme noch gar nicht bekannt. Auswirkungen einer nichterkannten Demenz können Komplikationen wie längere Liegezeiten, Stürze oder Mangelernährung sein. Das pflegerische und ärztliche Personal muss sich zudem auf die unterschiedlichsten Situationen einstellen. Einige Betroffene neigen zu Aggressionen, andere zu Ängsten. Manche sind ruhig und reagieren kaum mehr auf das Pflegepersonal. Auch der plötzliche Wechsel zwischen unterschiedlichen Stimmungsbildern kommt vor. Es gibt Patienten, die nachts aktiv werden und ggf. über die Stationen von Pflegeheim oder Krankenhaus laufen. In Stollberg wird seit 2016 auf freiwilliger Basis ein Patientenarmband eingesetzt, auf dem Name und Geburtsdatum der Patienten sowie die Station aufgedruckt sind. Mit dem Armband können Ärzte und Pflegepersonal jeden Patienten jederzeit eindeutig identifizieren.

Auch ganz wichtiges Thema bei der Tagung: Die Wahrung der Selbstbestimmung der Patienten mit Demenz.

Pflegedienstleiterin Elke Köhler (KKH Stollberg): „Es war eine sehr gelungene Veranstaltung, die viele Tipps für das Pflegepersonal im Umgang mit dementen Patienten aufgezeigt hat. Die inhaltliche Ausgestaltung hatte das Klinikum Mittleres Erzgebirge Zschopau übernommen, die Organisation vor Ort lief über das Kreiskrankenhaus Stollberg.“

■ Künstlergespräch im Kultur-Bahnhof

Im Rahmen der Jahrfeier anlässlich „675 Jahre Stollberg“ war die Idee einer gemeinsamen Ausstellung mit Arbeiten von Annekathrin Rottstädt-Hänel und Frank Stiehler entstanden. Seit Mitte Juni nutzen viele Bürger und Gäste die Möglichkeiten, sich das anzuschauen, was „Zwei Künstler aus Stollberg“ mit ihnen teilen wollten. Am Abend des 14. September nun konnte man beide Künstler auf ein abschließendes Gespräch zu IHREN „Landschaftsansichten“ und SEINEN „Dualgrafiken“ im Kultur-Bahnhof treffen. Kunstinteressierte, Freunde, Kollegen fanden sich ein und genossen das angenehme Miteinander zweier sehr unterschiedlicher künstlerischer Ausdrucksweisen und Persönlichkeiten.



Wir danken ganz herzlich für den wunderbaren Abend und hoffen auf Weiteres, Neues, Interessantes aus den Händen beider Künstler...



Tourdaten zur Familien-Radtour 2018

Route ab/bis Schützenplatz
Strecke 16,8 km, 230 Höhenmeter

Hartensteiner Str. - Querung B169
Talweg - Thomas-Münzer-Weg -
Bauernweg - Dorfstr. - Paulusgasse
Weg zur Sandstrahlerei -
Querung B169 - Ellbogenweg -
Rast am Katzenstein -
Eisenweg - Tierheimweg -
Tierheim „Am Waldfrieden“



Zur Stollberger Familien-Radtour am 26.08.18 waren ca. 40 Teilnehmer in allen „Altersklassen“ am „Start“. Das Fazit war am Ende durchgehend positiv, da auch der „Wettergott“ an diesem Tag gut „drauf“ war. Die ca. 17 km Fahrtstrecke mit Rast und Zwischenstopp am Katzenstein hatte einen anspruchsvollen Familien-Charakter. Begleitend zur Tour wurde zum aktuellen Stand des Radwegenetzes vom Oberbürgermeister Marcel Schmidt ein kurzer Einblick gegeben sowie zu den perspektivischen Vorhaben und dem weiteren Ausbau der Strecken informiert. Dankenswerter Weise unterstützt von der Polizei bei der Überquerung der Bundesstraßen sowie bei der Versorgung durch den Schlachthofverein, konnte der Ausklang am Tierheim zum dortigen Vereinsfest „genüsslich“ abgeschlossen werden.

Veranstalter: Stadtverwaltung Stollberg
Kultur | Tourismus | Stadtmarketing
Telefon 037296 / 440412, Telefax 037296 / 440450



■ **ESF – „Ferienerinnerungen – kreativ konserviert“**

Die Schule hat zwar schon wieder begonnen, aber die schönen Ferienerlebnisse sind noch frisch im Gedächtnis: Baden gehen, ein Besuch im Erlebnispark, Urlaub mit der ganzen Familie... Wohin jetzt aber mit den gesammelten Kostbarkeiten vom Strand, den Fotos von gemeinsamen Ausflügen? Ramona und Christin vom „Kulturkreis Stollberg und Umgebung e.V.“ hatten die passenden Ideen für unsere jungen Hufelandtreff-Besucher:

Quartiersbüro „Hufeland-Treff“

Hufelandstraße 66 | 09366 Stollberg
 dienstags 9–14 Uhr | mittwochs 9–17 Uhr | freitags 9–13 Uhr
 Tel.: 037296 / 884994 | Fax: 037296 / 884993



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Der Kulturkreis Stollberg und Umgebung e.V. ist nun schon seit 25 Jahren in Sachen Kreativität und Soziokultur unterwegs – das letzte Drittel davon hier, vor Ort, in Stollberg. Auch im ESF-Fördergebiet „Innenstadt und Hufeland-Gebiet“ ist der Verein integriert und hat im Rahmen des Quartiersmanagements im „Hufelandtreff“ schon einiges mit ins Rollen gebracht. Umgekehrt kam natürlich der „Hufelandtreff“ gern auch zur Geburtstagsparty des Vereins an die Terrasse am Walkteich. Mit im Gepäck hatten wir Spieltisch, Picknick-Decken, Sitzkissen und eine ganze Menge Spiele und Bücher. ... und weil das Wetter so schön und die Stimmung so fröh-

lich war, nutzen viele Familien die Möglichkeit, mit ihren Kindern Jenga, Schach und Memory zu spielen, in Büchern zu schmökern oder zu malen. Zusammen mit den anderen Festangeboten – wie Hüpfburg, Kreativstrecke, Musik, Clown, Feuershow, Kinderschminken – wurde daraus ein wunderbar entspannter Nachmittag ... echte FAMILIENZEIT!
 Der Kulturkreis Stollberg und Umgebung e. V. möchte sich bei allen Gästen, Sponsoren und Mitwirkenden bedanken.
 So schön war es zu unserem 25-jährigen Vereinsjubiläum auf der Terrasse Gondel-Café am Stollberger Walkteich.





Impressionen von der Einkaufsnacht 2018





Mit der 12. Stollberger Einkaufsnacht gelang den Einzelhändlern und Handwerkern wieder ein bunter und abwechslungsreicher Abend bei spätsommerlichen Temperaturen, der vielen Gäste in unserer Innenstadt beste Unterhaltung bot. Schon nachmittags säumten die äußerst sehenswerten Oldtimer der „Historic Rallye Erzgebirge“ die Straßen und brachten die Augen der Zuschauer – quer durch alle Altersklassen – zum Leuchten. Der Abend selbst überzeugte mit seinem Mix aus den besonderen Ideen, Aktionen und Angeboten in über 40 Stollberger Geschäften, den musikalischen Spektren von Wohnzimmer, Music-Mike, Basement2Top und dem Flöhaer Blasorchester. Auch der Tischtennisverein, der FC Stollberg und Pink Panther (mit dem ersten

Bogen für die diesjährige Schwibbogenausstellung) begeisterten; besonders groß war auch der Andrang am Biathlon-Stand vor „Sport-Kircheis“. Die Verbundwerke Südwestsachsen GmbH verschönerte den abendlichen Bummel und setzte den Hauptmarkt und die dortige Ausstellung Stollberger Autohäuser mit einer farbexplosiven Inszenierung ins rechte Licht. Das Zusammenwirken so vieler engagierter Stollberger macht den Reiz unserer Einkaufsnacht aus – das kommt auch bei unseren Bürgern und Gästen gut an und gibt den Initiatoren dieses Abends bestimmt auch den nötigen Schwung für „die 13.“ Mit.

Fotos: Stefan Demmler und Olaf Ludwig





Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg

Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg | Fon: 037296/7070
kg.stollberg@evlks.de | Fax: 037296/70719
www.kirche-stollberg.de

Veranstaltungsorte	(1) St.-Jakobi-Kirche (2) Lutherhaus, Lutherstraße 13 (3) Diakonot, Pfarrstraße 4
Niederdorf:	Gemeinderaum, Neue Straße 5
Oberdorf:	Am Bach 3, Gemeinschaftsraum
Gablenz:	Am Sportplatz, Gemeinschaftshaus

So. 30.09.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Sa. 06.10.	14.00 bis 17.00 Uhr	Annahme der Erntedankgaben (1)
So. 07.10.	09.30 Uhr ab 11.15 Uhr	Fest-Gottesdienst zum Erntedankfest (1) Posaunenchor zum Bauernmarkt im Marienpark
Mi. 10.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Jakobi-Haus
Do. 11.10.	10.00 Uhr	Gottesdienst in der Bergresidenz
Do. 11.10.	19.30 Uhr	Bibelstunde in Gablenz
So. 14.10.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Mi. 17.10.	14.30 Uhr 15.30 Uhr	Seniorenkreis (2) Gottesdienst im CURA Seniorenzentrum
So. 21.10.	09.30 Uhr	Gottesdienst zum Kirchweihfest mit Abendmahl (1)
	09.30 Uhr	Gottesdienst in Gablenz
Mi. 24.10.	15.30 Uhr	Eltern-Kind-Kreis (2)
So. 28.10.	09.30 Uhr	Predigt-Gottesdienst (1)
	09.30 Uhr	Gottesdienst in Oberdorf
Mo. 29.10.	19.30 Uhr	Frauenkreis (3)
Mi. 31.10.	09.30 Uhr	Gottesdienst zum Reformationsfest mit Abendmahl (1)
So. 04.11.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)

■ **Teeni.treff/Junge Gemeinde**
dienstags, 17.30 Uhr-19.00 Uhr (ab Klasse 7), im Lutherhaus

■ **Kirchenmusikalische Kreise (im Lutherhaus)**

Posaunenchor:	dienstags, 19.00 Uhr mittwochs, 19.30 Uhr in Gablenz
Kantorei:	montags, 19.30 Uhr
Kurrende:	dienstags, 16.30 Uhr
Oratorienchor:	Donnerstag, 04.10., Mi. 10.10., Do. 18.10. in Aue., Mi. 24.10. 19.30 Uhr
Spatzenchor:	Montag, 01.10., 29.10., jeweils 16.30 Uhr
Flötenkreis:	montags nach Vereinbarung

■ **Offene Kirche**
Bis zum Erntedankfest am 07.10.2018 ist unsere St.-Jakobi-Kirche noch geöffnet. Besuchszeiten sind Di., Mi. und Fr. von 11–15 Uhr, zum Stollberger Bauernmarkt am 06.10. von 14–17 Uhr und am 07.10. von 11–17 Uhr.

■ **Lobgesang von Felix Mendelssohn Bartholdy
Sinfonie Nr. 2 B-Dur op. 52**

Der Lobgesang gehört zu den bedeutendsten Werken Mendelssohns. Er beginnt mit einem sinfonischen Teil in drei Sätzen, an den sich eine Art Kantatenteil mit neun Vokalsätzen anschließt. Die Texte stellte Mendelssohn aus Bibelziten und dem Choral „Nun danket alle Gott“ selbst zusam-



men. Alle Teile sind musikalisch eng miteinander verknüpft. So verarbeitet er z. B. das eindruckliche Eingangsmotiv des ersten sinfonischen Teils im ersten Vokalsatz zu einem mitreißenden Lobgesang „Alles, was Odem hat, lobe den Herrn“. Dieses Motiv erklingt dann auch im letzten Chorsatz wieder und beschließt das gesamte Werk. Lassen Sie sich diese wunderbare Musik nicht entgehen.

Es musizieren die Erzgebirgische Philharmonie Aue, die Solisten Daniela Haase (Sopran), Birte Kulawik (Sopran), Oliver Kaden (Tenor) und der Oratorienchor Stollberg.

■ **Samstag, 27.10.2018, 17.00 Uhr, St.-Jakobi-Kirche
(Einlass ab 16.00 Uhr)**

Eintritt: 12 €/erm. 8 € (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre frei)
gefördert durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen und die Stadt Stollberg

■ **Junge Sänger gesucht!
für Engelchor und Weihnachtoratorium**

Proben für das Krippenspiel am 24. Dezember 2018, 15.30 und 17.00 Uhr und am Sonntag, 6. Januar 2019 und für das Weihnachtsoratorium am 15. Dezember 2018 finden grundsätzlich ab 6. November dienstags 16.30 Uhr im Lutherhaus statt. Für die, die dienstags gar nicht kommen können, finden zusätzliche Proben vor allem für die Krippenspiele ab dem 19. November montags, 16.30 Uhr im Lutherhaus statt. Dafür bitte im Pfarramt melden.

■ **ICH ÖFFNE DIE TÜR WEIT AM ABEND
Konzert mit Gerhard Schöne – Ein Konzertabend zwischen
Würde, Freude und heiterer Ausgelassenheit!**

Der populäre Liedermacher Gerhard Schöne, der Saxophonist Ralf Benschu, bekannt von seinen Zwischenspielen bei Keimzeit, der Kirchenmusikdirektor und Organist Jens Goldhardt vereinigen unterschiedliche Musizierweisen zu einem außergewöhnlich eindringlichen Konzerterlebnis. Das von ihnen präsentierte Programm „Ich öffne die Tür weit am Abend“ bringt dem Publikum sehr bekannte, neue, wie selten gespielte Lieder von Schöne näher, übersetzt eindringlich seine umgearbeiteten Choräle in die Jetztzeit und lässt Platz und Raum für Orgelstücke von Johann Sebastian Bach. Weltliche und geistliche Musik harmonieren voller Kraft und Emotion in einer bis dahin selten erlebten Art und Weise.



Freitag, 16.11.2018, 19.30 Uhr, St.-Jakobi-Kirche
Karten erhältlich im Vorverkauf zu 18 € / erm. 14 € im Pfarramt, im Buch + Kunst Laden C. Lindner und unter www.buschfunk.com
Abendkasse: 19 € / ermäßigt 15 €

■ **Veranstaltungen in der
ev.-freik. Gemeinde Stollberg:**



06.10.	19:30 Uhr	Jugendstunde
07.10.	09:30 Uhr	Familien-Gottesdienst zum Erntedankfest
10.10.	08:15 Uhr	Morgenandacht
10.10.	15:00 Uhr	Frauentreff
13.10.	19:30 Uhr	Jugendstunde
14.10.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
18.10.	15:00 Uhr	Bibelstunde
20.10.	19:30 Uhr	Jugendstunde
21.10.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
24.10.	09:00 Uhr	Muttfrühstück
25.10.	15:00 Uhr	Bibelstunde
26.10.	16:00 Uhr	Teeniekreis
27.10.	19:30 Uhr	Jugendstunde
28.10.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Cornelia Schettler, Gemeindeleiterin

Kirchennachrichten

Katholische Pfarrei „St. Marien“ Stollberg
Zwickauer Straße 2 | 09366 Stollberg

■ Gottesdienste

Mittwoch	03.10.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	07.10.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch	10.10.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	14.10.	10:30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch	17.10.	09:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	21.10.	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Dienst
Mittwoch	24.10.	09:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Sonntag	28.10.	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Dienst
Mittwoch	31.10.	09:00 Uhr	Hl. Messe

Pater Raphael Bahrs OSB

■ Evangelisch-methodistische Kirche



Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Str. 87

- Pastor Dr. Michael Wetzel, Obere Bahnhofstraße 8, 08294 Löbnitz, Tel. 037754-2767, studiengemeinschaft@emk.de
- Gemeindefereferentin Petra Iffland, Querweg 4, 09399 Niederwürschnitz, petra.iffland@emk.de

freitags		18:00 Uhr	Jugendkreis nach Absprache
Dienstag	02.10.18	16:15 Uhr	Kirchlicher Unterricht Große Gruppe
		19:00 Uhr	Gebetskreis
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
		20:30 Uhr	Chorübung
Sonntag	07.10.18	09:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedankfest anschl. Kirchenkaffee
Dienstag	09.10.18	19:00 Uhr	Gebetskreis
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
		20:30 Uhr	Chorübung
Mittwoch	10.10.18	15:00 Uhr	Seniorenkreis
Sonntag	14.10.18	09:00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Dienstag	16.10.18	19:00 Uhr	Gebetskreis
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
		20:30 Uhr	Chorübung
Sonntag	21.10.18	09:00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Dienstag	23.10.18	16:15 Uhr	Kirchlicher Unterricht Große Gruppe
		19:00 Uhr	Gebetskreis
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
		20:30 Uhr	Chorübung
Sonntag	28.10.18	09:00 Uhr	Gottesdienst und Kigo*
Dienstag	30.10.18	19:00 Uhr	Gebetskreis
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
		20:30 Uhr	Chorübung

*Kigo = Kindergottesdienst

■ Adventgemeinde Neuwürschnitz

Sie sind herzlich zum Gottesdienst eingeladen. Er findet wöchentlich **samstags in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr** in der Adventgemeinde, Oberwürschnitzer Str. 55, 09376 Neuwürschnitz statt.

■ Informationen und Seelsorge Pastor Danijela Krstic

Mobil: 0375 / 284 927 32

Mail: danijela.krstic@adventisten.de

■ Die Landeskirchliche Gemeinschaft Stollberg, Hohenecker Straße 6 lädt zu folgenden Veranstaltungen herzlich ein:

Sa.	29.09.	15:00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
So.	30.09.	17:00 Uhr	Familiengemeinschaftsstunde zum Erntedankfest
Fr.	05.10.	16:00 Uhr	Kindernachmittag
		19:00 Uhr	Jugend- und Bibelstunde Missionar Uwe Vogel, Frankreich
Sa.	06.10.	19:30 Uhr	Teestube
So.	07.10.	09:30 Uhr	Erntedankgottesdienst St. Jakobi-Kirche
Mo.	08.10.	19:00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
Mi.	10.10.	09:00 Uhr	Mutti-Kind-Frühstück
		14:30 Uhr	„Ein Nachmittag zum aufatmen“
Fr.	12.10.	19:00 Uhr	Gespräch über Weihnachtsmarkt und Lebendiger Adventskalender
So.	14.10.	10:30 Uhr	Gemeinschaftsstunde
		10:30 Uhr	Sonntagsschule
Do.	18.10.	19:00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
Fr.	19.10.	19:00 Uhr	Jugendbibelstunde
Sa.	20.10.	10:00 Uhr	Jungchar Jungen
So.	21.10.	17:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Heiligem Abendmahl
		17:00 Uhr	Sonntagsschule
Mi.	24.10.	19:30 Uhr	Frauenstunde
Fr.	26.10.	19:00 Uhr	Jugendbibelstunde
Sa.	27.10.	15:00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
So.	28.10.	10:30 Uhr	Gemeinschaftsstunde
		10:30 Uhr	Sonntagsschule
Do.	01.11.	19:00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19:30 Uhr	Bibelgespräch
Fr.	02.11.	16:00 Uhr	Kindernachmittag

■ Weitere Veranstaltungen und Hinweise:

Mittwoch, 10.10.; 14:30 Uhr **Generation 55+:** ein Nachmittag zum Aufatmen unter dem Thema: „In engen Grenzen glücklich leben“ mit Sabine Schmidt

Mittwoch, 31.10.: 9:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr Sächsischer Gemeindefest und Jugendbibeltag in Glauchau, Sachsenlandhalle

■ **Weitere Termine** und eventuelle Änderungen von Veranstaltungen sind unter www.lkg-stollberg.de in der Rubrik Kalender zu finden.

■ Anfragen über:

Gemeinschaftsleiter Chr. Jenatschke;
Tel.: 037296 939283

■ Königreichssaal Jehovas Zeugen

Versammlung Stollberg/Oelsnitz/Erzgeb. /
Thalheim/Chemnitz-Klaffenbach
09366 Niederdorf, Chemnitzer Straße 9A



■ Zusammenkunftszeiten:

- Mittwoch 19.00 Uhr und Donnerstag 19:00 Uhr Besprechung biblischer Themen Betrachtung des Buches „Jesus der Weg, die Wahrheit, das Leben“ (Das Buch kann man lesen unter www.jw.org/Publikationen)
- Sonntag 9:30 Uhr und 17:00 Uhr öffentlicher Vortrag und Wachturmbetrachtung (weitere Zusammenkunftszeiten unter www.jw.org)

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

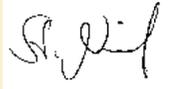
Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederdorf, 29.09.2018



Weinrich
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

■ Wasserwehrsatzung der Gemeinde Niederdorf

Aufgrund von § 85 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 20.08.2018 mit Beschluss Nummer 18/029/030 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Niederdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 29. September 2015 (Sächs GVBl. S. 615) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015 (SächsABI. S. 1549), zuletzt enthalten in der Vw-Vorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABI.SDr.S.S 433).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde Niederdorf trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für die in der Hochwassermeldeordnung aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. VII. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe 1: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

- b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
 - Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausrufungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;
 - Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung und Evakuierungsmaßnahmen;
- c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)
 - ständiger Wachdienst auf den Deichen;
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
 - aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Abs. 7 Nr. 1 HWNAV). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Gemeinde Niederdorf sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter

des Einsatzes und erklärt den Einzelfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAV).

- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde Niederdorf am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) Mitarbeiter der Gemeinde, und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde Niederdorf hierfür nicht ausreichen
- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde Niederdorf unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde Niederdorf zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 85 Abs. 2 S. 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde Niederdorf den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste)

gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeinde Niederdorf kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde Niederdorf hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde Niederdorf eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde Niederdorf haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

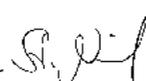
- (1) Die Gemeinde Niederdorf sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV).
- (2) Die Gemeinde Niederdorf unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 S. 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 S. 2 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung vom 09.12.2004 (Bekanntmachung) außer Kraft. Niederdorf, den 21.08.2018

Weinrich, Bürgermeister 



Siegel

■ Beschluss über Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Beschluss-Nummer: 18/012/022 vom 09.07.2018)

■ Beschluss:

- Der Niederdorfer Gemeinderat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Dorfstraße-Schichtstraße“.

Im neuen Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke:

143/c; 144/4; 144/5
153/1; 156; 158/3; 158/5; 158/6; 158/7;
158/8; 158/9; 158/11; 159/3; 159/4; 159/6;
160/3; 162/1 162/2; 163; 164; 165a; 165/1;
165/ 2; 167a; 167/ 3;
170; 173b

sowie Teile der Flurstücke:

144/9
160/1; 160/2; 160/4;
811/16

der Gemarkung Niederdorf.

Der neue Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung bestimmt und ist in seiner Gesamtheit im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

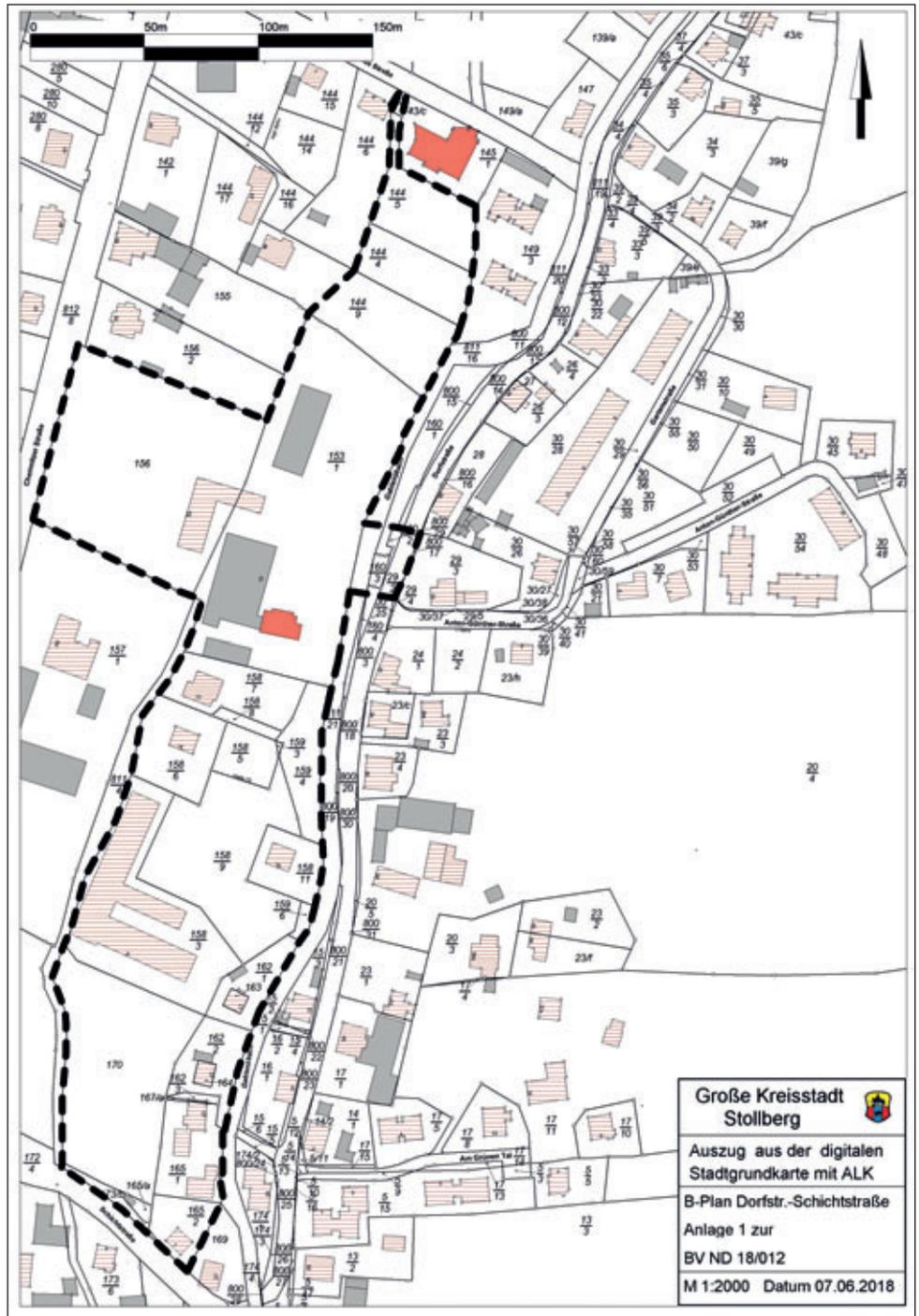
- Als Planungsziele werden neu bestimmt:
 - die Entwicklung und Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO im Bereich der Flurstücke 165a; 170; 173; 158/3; 158/5; 158/6; 158/7; 158/8; 158/9; 158/11; 159/3; 159/4; 159/6; 162/1; 162/2; 162/3; 165/1; 165/2;
 - Gestaltung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Schichtstraße und der Neuen Straße
 - städtebauliche Neuordnung der Flächen des ehemaligen Landratsamtes mit den Flurstücken 153/1 und 156
- Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

■ Begründung:

Der Gemeinderat Niederdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes B-Plan „Dorfstraße/Schichtstraße“ beschlossen. Eine erste Änderung des Geltungsbereiches verbunden mit der Aufnahme der Flurstücke 143/c; 144/4; und 144/5 sowie einem Teil des Flurstücks 144/ 9 erfolgte mit Beschluss vom 17.08.2015.

Ab 02.11.2015 konkretisierte der Gemeinderat die Planungsziele.

Mit dem heutigen Beschluss wird das Plangebiet verkleinert. Für die Flurstücke 157/1 und 171/ 1 entlang der Chemnitzer Straße sowie für die Flurstücke entlang der Dorf-



straße besteht kein städtebaulicher Regelungsbedarf. Das Plangebiet verkleinert sich somit von 7,1 ha auf 4,13 ha.

Als Planungsziel wurde ursprünglich die Entwicklung eines Kleinsiedlungsgebietes definiert. Das neue Planungsziel „Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes“ fügt sich in die Umgebung ein. Mit der Bebau-

ungsplanung sollen die baurechtlichen Grundlagen für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen geschaffen werden, denn die Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken ist nach wie vor hoch. Die Planung soll weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten und zur innerörtlichen Entwicklung beitragen.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

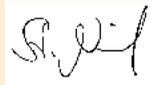
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung einer Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederdorf, 29.09.2018

Weinrich
Bürgermeister



(Dienstsiegel)



■ Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Dorfstraße-Schichtstraße“ der Gemeinde Niederdorf (Beschluss-Nummer: 18/013/023 vom 09.07.2018)

■ Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Schichtstraße“ und beauftragt den Bürgermeister mit der Ausfertigung der Satzung.

■ Begründung:

Der Gemeinderat hat im Dezember 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Schichtstraße“ beschlossen. Ebenfalls im Dezember 2014 wurde eine Veränderungssperre erlassen. Diese Veränderungssperre hat zwischenzeitlich ihre Gültigkeit verloren.

Mit Beschluss BV ND 18/ 012 wurde

1. der Aufstellungsbeschluss in seinen Grenzen geändert und
2. die Planungsziele für den Bebauungsplan neu bestimmt.

Zur Sicherung der neuen Planungsziele

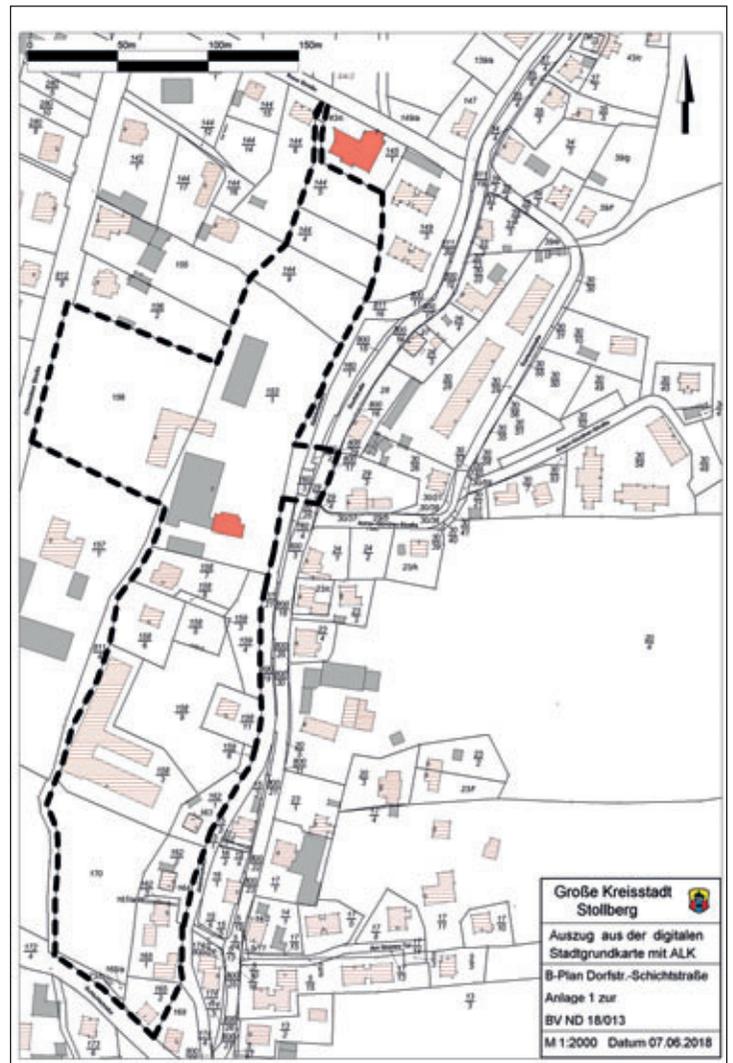
- Entwicklung und Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO im Bereich der Flurstücke 165a; 170; 173; 158/3; 158/5; 158/6; 158/7; 158/8; 158/9; 158/11; 159/3; 159/4; 159/6; 162/1; 162/2; 162/3; 165/1; 165/2;
- Gestaltung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Schichtstraße und der Neuen Straße
- städtebauliche Neuordnung der Flächen des ehemaligen Landratsamtes mit den Flurstücken 153/1 und 156

soll die Fortentwicklung des Plangebietes nach städtebaulichen Kriterien ermöglicht werden sowie die die Planung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt und ihre Durchführung zu erleichtert werden. Aus diesem Grund wird der Erlass einer Veränderungssperre für notwendig erachtet.

■ Satzung der Gemeinde Niederdorf vom 09.07.2018

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Dorfstraße-Schichtstraße“

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626 und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der



Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Niederdorfer Gemeinderat folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf hat am 09.07.2018 die Grenzen des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Schichtstraße“ geändert sowie die Planungsziele neu bestimmt.

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre mit folgender Begründung erlassen:

Zur Sicherung der neuen Planungsziele

- Entwicklung und Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO im Bereich der Flurstücke 165a; 170; 173; 158/3; 158/5; 158/6; 158/7; 158/8; 158/9; 158/11; 159/3; 159/4; 159/6; 162/1; 162/2; 162/3; 165/1; 165/2;
- Gestaltung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Schichtstraße und der Neuen
- Straße
- städtebauliche Neuordnung der Flächen des ehemaligen Landratsamtes mit den Flurstücken 153/1 und 156

soll die Fortentwicklung des Plangebietes nach städtebaulichen Kriterien ermöglicht werden sowie die die Planung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt und ihre Durchführung zu erleichtert werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Niederdorf:

143/c; 144/4; 144/5
153/1; 156; 158/3; 158/5; 158/6; 158/7; 158/8; 158/9; 158/11; 159/3; 159/4; 159/6;
160/3; 162/1 162/2; 163; 164; 165a; 165/1; 165/ 2; 167a; 167/ 3;
170; 173b

sowie Teile der Flurstücke:

144/9
160/1; 160/2; 160/4;
811/16

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem aktuell gültigen Geltungsbereich des Bebauungspla-

nes „Dorfstraße-Schichtstraße“. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich versteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend.

Niederdorf, den 10.07.2018



S. Weinrich
Bürgermeister



■ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB der Gemeinde Niederdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorfstraße – Schichtstraße (Beschluss-Nummer: 18/014/024)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Niederdorfer Gemeinderat am 09.07.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorfstraße-Schichtstraße erlassen:

§ 1

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Niederdorf über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorfstraße-Schichtstraße wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Niederdorf:

143/c; 144/4; 144/5
153/1; 156; 158/3; 158/5; 158/6; 158/7; 158/8; 158/9; 158/11; 159/3; 159/4; 159/6;
160/3; 162/1 162/2; 163; 164; 165a; 165/1; 165/ 2; 167a; 167/ 3;
170; 173b

sowie Teile der Flurstücke:

144/9
160/1; 160/2; 160/4;
811/16

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist identisch mit dem aktuell gültigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfstraße-Schichtstraße“. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage1) dargestellt. Der Lageplan wird zum Bestandteil der Satzung erklärt.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

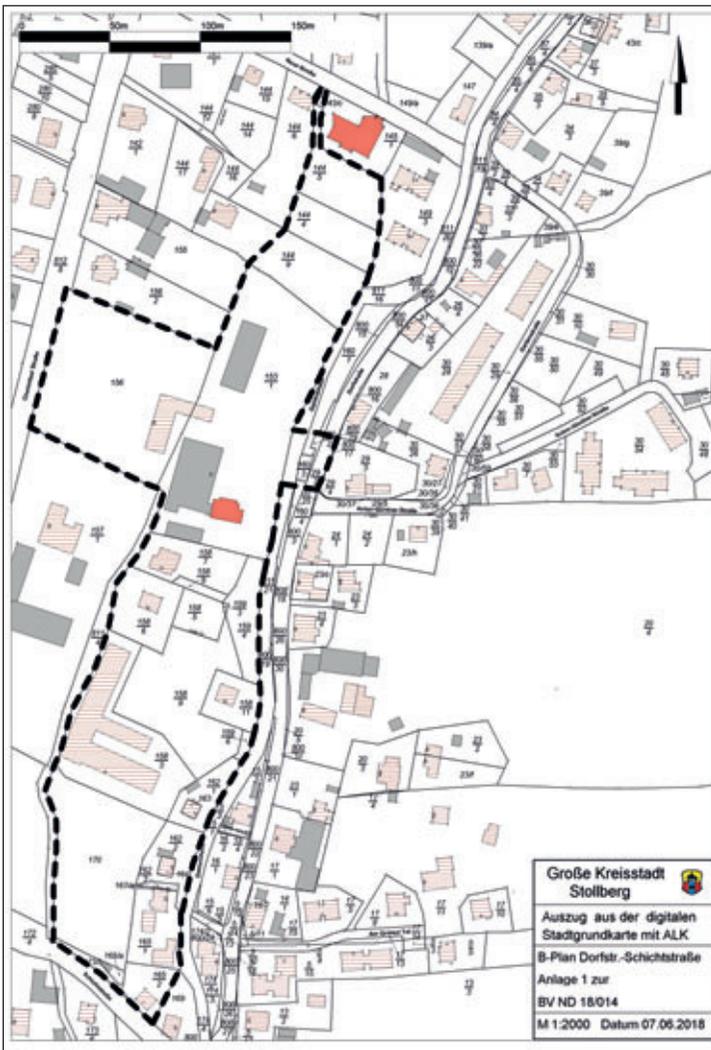
Niederdorf, den 10.07.2018



S. Weinrich
Bürgermeister



Siegel



TOR ZUM ERZGEBIRGE - VISION 2020

LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ 11. und 12. Aufruf zur Vergabe von Fördermitteln

Die LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ stellt erneut Fördermittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung. Dafür werden Budgets in den Bereichen Erhalt ländlicher Bausubstanz, Infrastruktur sowie Angebote für Sport, Bildung und Begegnung bereitgestellt. Antragsteller können sich vorab umfassend durch das Regionalmanagement beraten lassen (Termine nur nach Vereinbarung).

Adresse Regionalbüro: Stollberger Str. 16, 09385 Lugau
Telefon: 037295 / 905513
Email: rm-torzumerzgebirge@steg.de

Detaillierte Informationen zu den aufgerufenen Maßnahmen, Budgets und Fristen sind auf der Homepage der Region www.tor-zum-erzgebirge.de unter der Rubrik „Aufrufe“ nachzulesen.



GEMEINDE NIEDERDORF



Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	8:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Postanschrift:
Gemeinde Niederdorf
Neue Straße 5 | 09366 Niederdorf

Telefon: 037296 2048
Fax: 037296 15432
E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
Homepage: <http://www.niederdorf-erzgebirge.de>

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Niederdorf am 20.08.2018 und aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Niederdorf am 05.09.2018

Folgende Beschlüsse wurden im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gefasst:

Beschluss-Nummer: 18/029/030

Beschluss zur Wasserwehrsatzung der Gemeinde Niederdorf

Beschluss-Nummer: 18/023/031

Beschluss zur Annahme von Spenden

Beschluss-Nummer: 18/035/032

Beschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Unterstützung Niederdorfer Vereine

Folgender Beschluss wurde im öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsausschusses gefasst:

Beschluss-Nummer: 18/037/033

Beschluss zur Annahme von Spenden

Unsere Leser sind Ihre Kunden.

Ihre Gewerbeanzeige im Amtsblatt.

ab
25 €
netto
einfarbig

Größenbeispiele:

- 1-spaltig (45 mm breit) x 64 mm hoch
- 2-spaltig (95 mm breit) x 32 mm hoch
- andere Größen möglich

RIEDEL
Verlag & Druck KG
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau

Telefon: (037208) 876-100
Fax: (037208) 876-299
E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de



Impressionen vom Tag der Niederdorfer Vereine





Tag der Niederdorfer Vereine am 08.09.2018.

Der Einladung der Freiwilligen Feuerwehr, des FSV Niederdorf, des Kleingartenvereins „Am Steinberg“, des Kleintierzuchtvereins, der Pferdesportgemeinschaft, des Schnitz- und Freizeitvereins sowie des neugegründeten Verein der Niederdorfer Chronisten waren am Samstagnachmittag viele Interessierte

gefolgt. Am Ort der einzelnen Wirkungsstätten kam man mit den Vereinsmitgliedern ins Gespräch und konnte Eindrücke von der Arbeit der Vereine sammeln. Allerlei interessante Möglichkeiten der Freizeitgestaltung wurden den Kindern und Jugendlichen aufgezeigt. Vielleicht überlegt so mancher Besucher, in einem der Vereine mitzuarbeiten?



Zum Feuerwehrfest erstmalig Niederdorfer Verdienstmedaille verliehen



Zum diesjährigen Feuerwehrfest legten die Wettermacher eine kurze Verschnaufpause ein. Trotzdem sind bei den schon etwas herbstlich anmutenden Temperaturen viele Niederdorfer und Gäste erschienen. Gestartet wurde am Freitag mit einem Tisch-Kicker Fußballturnier und dem traditionellen Fassbieranstich. Ein Lampion- und Fackelumzug, eine Feuershow und Oldie-Musik aus der Dose ließen den Tag ausklingen. Der Samstagvormittag begann mit einem Verkaufsbasar von Feuerwehrutensilien und einer Pilz(s)ausstellung. Ab 14:00 Uhr folgte der bunte Nachmit-

tag für Jung und Alt mit vielen Attraktionen. Erstmals wurde durch Bürgermeister Weinrich die Niederdorfer Verdienstmedaille verliehen. Diese Medaille erhielt Familie Geigenmüller für ihr ehrenamtliches Engagement in vielen Bereichen der Gemeinde Niederdorf. Am Abend wurde das Tanzbein zur Musik von „Susi & Mike“ geschwungen. Den Höhepunkt des Abends bildete die Aufführung „dr Wilddieb“ durch Kameraden der Feuerwehr Niederdorf.



Wir haben es geschafft – das Kindersportabzeichen „Flizzy“



Für die 3 bis 6-jährigen Kinder der Kindertagesstätte Wirbelwind war der Vormittag des 12.08.2018 ein besonderer Tag. Insgesamt standen sieben Stationen auf dem Programm, darunter z.B. das Balancieren auf einem Balken, Standweitwurf, Rumpfbeugen und Pendellauf. Angefeuert wurden die Kinder dabei von ihren Erziehern und den beiden Prüfern vom Kreissportbund.

Alle hatten viel Spaß und am Ende hat auch jeder das Abzeichen geschafft und eine Urkunde sowie Medaille dafür erhalten.

Die gab es, je nach Leistung der Kinder, in zwei verschiedenen Stufen. Hinter dem Sportabzeichen steht der Landessportbund. Dieser Fitnessstest soll bereits im Vorschulalter den Spaß an der Bewegung vermitteln, Kinder spielerisch an sportliche Aktivitäten heranzuführen und zum regelmäßigen Sporttreiben animieren.

